

565 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

21. 6. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955 über Änderungen des zivilgerichtlichen Ver- fahrens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der Artikel XVII des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 110, wird aufgehoben.

Artikel II.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. In der Z. 1 des ersten Absatzes des § 49 wird der Betrag von „4000 S“ durch den Betrag von „10.000 S“ ersetzt.

2. Im ersten Absatz des § 51 wird der Betrag von „4000 S“ durch den Betrag von „10.000 S“ ersetzt.

3. Im ersten Absatz des § 52 wird der Betrag von „4000 S“ durch den Betrag von „10.000 S“ ersetzt.

4. Der § 118 hat zu lauten:

„Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher.

§ 118. Zur Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher, für die das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 gilt, sind nach der Lage der unbeweglichen Sachen zuständig:

1. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Landtafeln sind,

- a) das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I für Steiermark,
- b) das Bezirksgericht Klagenfurt für Kärnten,
- c) das Bezirksgericht Linz für Oberösterreich,
- d) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland;

2. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Bergbücher sind,

- a) das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz,
- b) das Bezirksgericht Innsbruck für Tirol und Vorarlberg,

c) das Bezirksgericht Klagenfurt für Kärnten,
d) das Bezirksgericht Leoben für den Sprengel des Kreisgerichtes Leoben,

e) das Bezirksgericht Salzburg für Salzburg,
f) das Bezirksgericht Steyr für Oberösterreich,
g) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland;

3. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Eisenbahnbücher sind,

das Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofes, der nach den besonderen Vorschriften zur Anlegung und Führung der Eisenbahnbücher zuständig war, in Wien das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in Graz das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I;

4. bei anderen unbeweglichen Sachen

das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die unbeweglichen Sachen ganz oder mit ihren Hauptbestandteilen liegen.“

Artikel III.

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Die durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten (§ 41) eines vom Prozeßgericht oder von einem anderen Gerichte bestellten Kurators hat die Partei, durch deren Prozeßhandlung die Bestellung oder Mitwirkung des Kurators veranlaßt wurde, unbeschadet eines ihr etwa zustehenden Ersatzanspruches zu bestreiten.“

2. Im ersten Absatz des § 29 werden die Beträge von „4000 S“ durch die Beträge von „10.000 S“ ersetzt.

3. Der dritte Absatz des § 31 hat zu lauten: „Substitutionsberechtigt sind die im § 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Rechtsanwältinnen, falls sie bereits die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nicht eine der im § 12 lit. c des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, angeführten Disziplinarstrafen wider sie verhängt ist. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf An-

suchen eines Rechtsanwaltes vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer aus rüchswürdigen Gründen solchen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärttern erlassen werden, die an einer inländischen Universität den juristischen Doktorgrad erlangt haben und mindestens eine einjährige, teils bei einem Gerichtshof erster Instanz, teils bei einem Bezirksgerichte vollstreckte, zivil- und strafgerichtliche Praxis und eine zwei-jährige Praxis bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokurator nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht der Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsanwärtters bei demjenigen Rechtsanwalt, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde.“

4. Die Z. 5 des § 64 hat zu lauten:

„5. die einstweilige Befreiung von der Bezahlung der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer, der Kosten der notwendigen Verlautbarungen, der Postgebühren für Sendungen der Gerichte an die arme Partei, der Postgebühren, die die arme Partei dem Gerichte zu ersetzen hätte, und der notwendigen baren Auslagen, die von dem durch das Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der armen Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht wurden. Diese Beträge werden vorläufig aus Amtsgeldern be-richtigt.“

5. Dem ersten Absatz des § 64 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 treten, wenn das Armenrecht bewilligt wird, mit dem Tag ein, an dem das Armenrechtszeugnis (§ 65) dem Gerichte vorgelegt wurde.“

6. Die §§ 101 bis 111 und 114 haben zu lauten:

„Ort der Zustellung.“

§ 101. Die Zustellung ist in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz, bei Rechtsanwälten und Notaren in der Kanzlei, an die Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), vorzunehmen; eine Zustellung außerhalb dieser Räume ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes vom Empfänger nicht verweigert wurde.

Mangels eines Raumes der im Abs. 1 genannten Art können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Ersatzzustellung.

§ 102. Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann an jedem dem Zusteller bekannten, in der Wohnung befindlichen, erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder an eine in der Familie bedienstete erwachsene Person zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann an den Vermieter oder an eine von ihm bestellte Aufsichtsperson zugestellt werden, wenn der Vermieter oder die Aufsichtsperson im selben Hause wie der Empfänger wohnt und zur Annahme bereit ist.

§ 103. Für Personen, die in ihrem Geschäftsraum oder in ihrer gewerblichen Betriebsstätte nicht angetroffen werden, kann an eine dort anwesende, erwachsene Person zugestellt werden, von der der Zusteller weiß, daß sie zur Familie des Empfängers gehört oder in dessen Geschäft oder Gewerbe bedienstet ist.

Wird der Rechtsanwalt oder Notar, an den zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann an jeden dort anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten oder Bediensteten des Rechtsanwaltes oder Notars zugestellt werden.

Die Zustellung an eine der im Abs. 1 und 2 und im § 102 genannten Personen ist unzulässig, wenn sie an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt ist.

§ 104. Ist die Zustellung weder unmittelbar an den Empfänger noch nach den Bestimmungen der §§ 102 und 103 möglich, so ist das zuzustellende Schriftstück zu hinterlegen

1. bei Zustellung durch die Post bei dem Postamte, zu dessen Sprengel der Zustellungsort gehört;

2. in allen anderen Fällen bei dem Gemeindeamte des Zustellungsortes, in Wien und Graz bei dem Bezirksgerichte, zu dessen Sprengel der Zustellungsort gehört.

Die Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und tunlichst auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn des Empfängers bekanntzumachen. Die schriftliche Anzeige ist in den für die Wohnung, die Kanzlei, die gewerbliche Betriebsstätte oder den Geschäftsraum bestimmten Briefkasten einzuwerfen, falls dies aber nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen.

In der Kanzlei, in der gewerblichen Betriebsstätte oder im Geschäftsraume darf nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nur an einem Werktag zugestellt werden.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Sie ist auch dann gültig, wenn die Anzeige beschädigt oder abgerissen wird.

§ 105. Schriftstücke an die zur Vertretung des Bundes, der Länder oder Gemeinden berufenen Organe, an sonstige Körperschaften, an Anstalten und andere juristische Personen sind, wenn im einzelnen Falle nichts anderes angeordnet wird, an den Beamten oder Bediensteten zuzustellen, der zur Empfangnahme der Schrift-

stücke bestellt ist. Ist eine solche Person nicht bekannt, so ist an jeden dem Zusteller bekannten, im Amt, in der Kanzlei oder im Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten der Gebiets- oder sonstigen Körperschaft, der Anstalt oder anderen juristischen Person, für die das Schriftstück bestimmt ist, zuzustellen.

Zustellung von Klagen.

§ 106. Klagen können nur zu eigenen Händen des Beklagten (§ 92), seines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beziehen, zu Händen eines Prokuristen der beklagten Firma zugestellt werden.

Ist eine solche Zustellung nicht möglich, so ist der Empfänger schriftlich aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit am Orte der Zustellung (§ 101) anwesend zu sein. Die schriftliche Aufforderung ist am Orte der Zustellung zurückzulassen, wenn diese Räume verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen, falls dies aber nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen; § 104 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Wenn der Empfänger der Aufforderung nicht entspricht, ist im Sinne des § 104 vorzugehen.

Die Beschädigung oder das Abreißen der schriftlichen Aufforderung ist auf die Gültigkeit des Vorganges ohne Einfluß.

§ 107. § 106 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen Schriftstücke nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen sind.

Heilung von Zustellungsmängeln.

§ 108. Eine Zustellung, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, gilt in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Verweigerung der Annahme.

§ 109. Wird die Annahme des Schriftstückes von einer Person, an die gültig zugestellt werden kann, ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung (§ 101) zurückzulassen, falls dies aber nicht möglich ist, bei dem Postamte, Gemeindeamt oder Bezirksgerichte (§ 104 Abs. 1) zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellausweis.

§ 110. Der Vollzug der Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellausweis zu beurkunden. Der Zustellausweis ist vom Zusteller und vom Übernehmer des Schriftstückes unter Angabe des Empfangstages zu unterfertigen. Ver-

weigert der Übernehmer die Unterschrift, so hat dies der Zusteller auf dem Zustellausweis zu vermerken.

Wohnungsänderung:

§ 111. Eine Partei, die während des Prozesses ihre Wohnung ändert, hat dies dem Gerichte mitzuteilen, das gleiche gilt von dem zur Empfangnahme von Schriftstücken berechtigten Vertreter oder Bevollmächtigten einer Partei.

Wird diese Mitteilung unterlassen und kann die neue Wohnung ohne Schwierigkeiten nicht festgestellt werden, so sind alle weiteren Zustellungen in dieser Streitsache am bisherigen Zustellungsorte nach § 104 Abs. 1 vorzunehmen. Die Bekanntmachung der Hinterlegung nach § 104 Abs. 2 ist jedoch auf die mündliche Mitteilung an den Vermieter oder an eine von ihm bestellte Aufsichtsperson, wenn der Vermieter oder die Aufsichtsperson im selben Hause wohnt, zu beschränken.

Unmittelbare Ausfolgung bei Gericht.

Mehrfache Zustellung.

§ 114. Schriftstücke können an den Empfänger bei Gericht auch unmittelbar ausgefolgt werden. § 110 ist anzuwenden.

Wird ein Schriftstück an eine Person mehrmals wirksam zugestellt, so ist die erste Zustellung maßgebend.“

7. Der dritte Absatz des § 117 hat zu lauten: „In* Bagatellsachen (§ 448) kann die Einschaltung in die Zeitung durch ortsübliche Kundmachung ersetzt werden.“

8. Der erste Absatz des § 121 hat zu lauten: „An Personen im Auslande, die nicht zu den im § 120 genannten Personen gehören, sind Schriftstücke nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wenn aber solche nicht bestehen, durch die zuständigen ausländischen Behörden oder durch die österreichischen Vertretungsbehörden zuzustellen. Das Bundesministerium für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt im Wege der Verordnung die Zustellung durch die Post unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach jenen Staaten zulassen, in denen die Zustellung nach Satz 1 nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist.“

9. Der zweite Absatz des § 122 hat zu lauten: „Die Zustellung wird in diesen Fällen durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder deren schriftliche Mitteilung über die bewirkte Zustellung nachgewiesen. Zum Zwecke des Zustellungsnachweises kann dem Ersuchschreiber auch ein Zustellungsschein zur Benützung bei der Zustellungsvornahme beigelegt

4

werden. Bei Zustellung durch die Post gilt der im Weltpostverkehr übliche Rückschein als Zustellausweis.“

10. Der vierte Absatz des § 155 hat zu lauten: „Diese Ladung ist nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen.“

11. Im ersten Absatz des § 199 wird der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

12. Im ersten Absatz des § 200 wird der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

13. Im ersten Absatz des § 220 werden der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „500 S“, der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „1000 S“ und der Betrag von „1500 S“ durch den Betrag von „3000 S“ ersetzt.

14. In der Z. 7 des ersten Absatzes des § 224 wird der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

15. Im ersten Absatz des § 227 wird der Betrag von „4000 S“ durch den Betrag von „10.000 S“ ersetzt.

16. Im § 448 werden die Beträge von „200 S“ durch die Beträge von „500 S“ ersetzt.

17. § 451 wird aufgehoben.

18. Der erste Absatz des § 452 hat zu lauten: „Der Richter hat bei Verkündung des Urteiles die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß gegen dieses Urteil die Berufung nur wegen der im § 477 Abs. 1 Z. 1 bis 8 aufgezählten Nichtigkeitsgründe ergriffen werden kann. Ein gleicher Beisatz ist in die schriftliche Ausfertigung des Urteiles aufzunehmen.“

19. Dem § 464 wird als dritter Absatz angefügt:

„Hat eine arme Partei innerhalb dieser Frist um die Bestellung eines Armenanwaltes ange-sucht, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Beschlusses über die Beigabe eines Armenanwaltes (§ 66 Abs. 1) an den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (§ 66 Abs. 2). Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Armenanwaltes abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.“

20. Dem § 468 wird als dritter Absatz angefügt:

„§ 464 Abs. 3 ist auf die Berufungsmittelung (Abs. 2) sinngemäß anzuwenden.“

21. Im zweiten Absatz des § 500 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „25.000 S“ ersetzt.

22. Im dritten Absatz des § 502 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „25.000 S“ ersetzt.

23. Der zweite Absatz des § 505 hat zu lauten: „Die Revisionsfrist beträgt vierzehn Tage von Zustellung des Berufungserkenntnisses an; sie kann nicht verlängert werden. § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

24. Der zweite Absatz des § 507 hat zu lauten:

„Dem Revisionsgegner steht es frei, binnen der Notfrist von vierzehn Tagen von der Zustellung der Revisionschrift bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Revisionsbeantwortung mittels Schriftsatzes zu überreichen. § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

25. Dem § 521 wird als dritter Absatz angefügt:

„Im Verfahren vor Gerichtshöfen ist § 464 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

26. Im ersten Absatz des § 527 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

27. Im ersten Absatz des § 528 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

28. Der dritte Absatz des § 550 hat zu lauten: „Der Zahlungsauftrag ist dem Beklagten nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen.“

29. Der § 555 hat zu lauten:

„§ 555. In dem Verfahren über Klagen zur Geltendmachung wechselfähiger Ansprüche ist im Urteile die Frist für die Erfüllung der dem Beklagten auferlegten Verbindlichkeit mit drei Tagen festzusetzen.“

30. Der erste Absatz des § 575 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Im ersten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, in der geltenden Fassung, wird der Betrag von „4000 S“ durch den Betrag von „10.000 S“ ersetzt.

Artikel V.

Im § 114 der Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, in der geltenden Fassung, wird der Betrag von „4000 S“ durch den Betrag von „10.000 S“ ersetzt.

Artikel VI.

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Der zweite Absatz des § 17 hat zu lauten:
„Die Bestimmungen des dritten Absatzes des § 15 sind sinngemäß auf die Gerichtspraxis anzuwenden.“

2. Dem § 73 wird als zweiter Absatz angefügt:
„Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz und die Oberlandesgerichte über Angelegenheiten der Justizverwaltung in Senaten, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Richtern bestehen.“

3. Der erste Absatz des § 90 hat zu lauten:
„Will eine arme Partei Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag (§ 557 der Zivilprozeßordnung) anbringen, so hat das Prozeßgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Richter mit der Abfassung der Einwendungen und ihrer rechtzeitigen Überreichung zu betrauen, wenn zur Vertretung der armen Partei noch kein Rechtsanwalt bestellt ist. Die Unterfertigung durch den Richter ersetzt die Unterschrift eines Rechtsanwaltes.“

Artikel VII.

(1) Die Artikel I bis V und VI Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes treten am ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats, frühestens jedoch am 1. Jänner 1956, in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 8. Februar 1940, Deutsches RGBl. I S. 301, über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher in der Ostmark ihre Wirksamkeit.

(3) Die Vorschriften über die Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(4) Art. VI Z. 1 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 15. August 1922 in Kraft.

Artikel VIII.

Nicht anzuwenden sind:

1. Art. II Z. 1 bis 3, Art. III Z. 2, 14 bis 16, Art. V, in Rechtsstreitigkeiten, wenn die Streitanhängigkeit (§ 232 der Zivilprozeßordnung) bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits begründet ist;

2. Art. III Z. 19, 21 bis 23, 25 bis 27, 29, 30, Art. VI Z. 3, wenn die Rechtsmittelfrist bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat;

3. Art. III Z. 20 und Z. 24, wenn die Frist für die Erstattung der Rechtsmittelbeantwortung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat;

4. Art. III Z. 1, wenn der Kurator vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum ersten Mal im Prozesse mitgewirkt hat;

5. Art. VI Z. 2, in allen Angelegenheiten der Justizverwaltung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden sind.

Artikel IX.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Artikel X.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird im wesentlichen durch die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozeßordnung geregelt. Diese Verfahrensvorschriften wurden seit ihrem Bestand wiederholt, oft nicht zu ihrem Vorteil, geändert. Trotz ihres Alters von mehr als 50 Jahren enthält die Zivilprozeßordnung die Grundsätze eines modernen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; sie hat sich im wesentlichen bewährt. Es sollte daher grundsätzlich eine Änderung dieser Gesetze nur dann vorgenommen werden, wenn hiezu zwingende Gründe vorliegen. Für eine vollständige Neufassung der Verfahrensgesetze besteht derzeit kein Anlaß, umso mehr, als auch ein neues Verfahrensgesetz die wichtigsten geltenden Grundsätze übernehmen müßte.

Es soll nunmehr die Frage geprüft werden, ob derzeit zwingende Gründe für eine Novellierung der Verfahrensgesetze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorliegen.

Die Zuständigkeit der Gerichte beruht, abgesehen von den Fällen der Eigenzuständigkeit, auf bestimmten Wertgrenzen. Diese Wertgrenzen sollen den gegebenen Verhältnissen angepaßt sein, um der Bevölkerung zu den geringsten Kosten den Zutritt zu den Gerichten zu ermöglichen und eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Gerichte zu erreichen. Die Wertgrenzen für das Verfahren vor den Bezirksgerichten, Gerichtshöfen und dem Obersten Gerichtshof wurden zuletzt im Jahre 1947 festgelegt. Die inzwischen eingetretene Änderung der Löhne und Preise wurde bisher nicht berücksichtigt; mit der Anpassung der Wertgrenzen sollte vielmehr bis zu dem Zeitpunkt einer Festigung der Preise und Löhne zugewartet werden, da jede Änderung der Wertgrenzen eine Änderung der auf dem Wert des Streitgegenstandes beruhenden Zuständigkeit mit sich bringt. Nunmehr ist dieser Zeitpunkt gekommen. Es besteht daher die zwingende Notwendigkeit, die Wertgrenzen den derzeitigen Preisen und Löhnen anzupassen. Das ist der Hauptzweck dieses Entwurfes. Die Löhne und Preise sind seit dem Ende des Jahres 1947 um ungefähr 125% gestiegen; in diesem Ausmaß

sollen auch die Wertgrenzen in den Verfahrensgesetzen erhöht werden. Dadurch tritt im Zivilprozeß vor allem eine Verschiebung der Zuständigkeit zwischen Gerichtshof erster Instanz und Bezirksgericht ein. Damit soll ein weiteres Ziel dieses Entwurfes erreicht werden, nämlich die besonders überlasteten Landes- und Kreisgerichte zu entlasten, ohne daß dadurch eine untragbare Belastung der Bezirksgerichte eintreten würde, da sich die derzeit einem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen Sachen auf eine Mehrzahl von Bezirksgerichten seines Sprengels verteilen werden. Die Erhöhung der Wertgrenzen gibt auch die erwünschte Gelegenheit, den stark überlasteten Obersten Gerichtshof zu entlasten. Schließlich werden jene Prozesse, für die durch die Erhöhung der Wertgrenzen die Bezirksgerichte zuständig werden, verbilligt, da für sie der Anwaltszwang entfällt und sich die Zureisekosten verringern.

Der zweite zwingende Grund für eine Änderung der Verfahrensgesetze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten liegt in dem allseits geäußerten Wunsch nach Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen. Bisher beträgt die Rechtsmittelfrist im allgemeinen 14 Tage, in Wechselstreitigkeiten und Bestandstreitigkeiten jedoch 8 Tage. Diese Fristen sollen einheitlich mit 14 Tagen festgesetzt werden. Nachteile entstehen den Parteien dadurch nicht. Die kurzen Rechtsmittelfristen im Bestandverfahren haben mit Rücksicht auf die längere Dauer der Prozesse und die Aufschiebungsmöglichkeiten im Räumungsverfahren ihre Bedeutung verloren. In Wechselstreitigkeiten bietet die kurze Einwendungsfrist und die Möglichkeit der Exekution zur Sicherstellung hinreichenden Schutz. Durch die Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen wird den Parteien und den Gerichten bedeutende Arbeit erspart, die bisher oft zur Entscheidung der Frage, ob es sich um ein solches besonderes Verfahren handelt, aufgewendet werden mußte.

Außer diesen nunmehr zwingend gewordenen Änderungen bietet die Novellierung Gelegenheit, noch einige wichtige Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen:

8.

Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1940 wurde die Führung der Grundbücher allgemein den Bezirksgerichten übertragen. Diese Vorschrift soll in die Jurisdiktionsnorm eingebaut und damit gleichzeitig dem Ziele der Beseitigung reichsdeutscher Vorschriften gegient werden.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die durch eine deutsche Verordnung aus dem Jahre 1940 geändert worden waren, sind im Jahre 1946 durch die sogenannte ZPO.-Zustellungs-VO. mit gewissen Änderungen wieder in Kraft gesetzt worden. Der Verfassungsgerichtshof hat gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen der ZPO.-Zustellungs-VO. Bedenken geäußert; da sie Bestimmungen eines Gesetzes, nämlich der ZPO., im Wege einer Verordnung, nämlich der ZPO.-Zustellungs-VO., ändert. Diese Gefahr der Verfassungswidrigkeit soll durch Übernahme der Vorschriften in dieses Gesetz beseitigt werden.

Obwohl der Entwurf die Gelegenheit zu weiteren Änderungen und zur Lösung von Zweifelsfragen geben würde, wurde absichtlich von solchen Änderungen Abstand genommen, da sich einerseits zu diesen Fragen bereits eine feste Rechtsprechung entwickelt hat, andererseits eine geänderte Fassung dieser Bestimmungen möglicherweise nur neue Streitfragen hervorrufen könnte.

Der Gesetzentwurf wurde sämtlichen Bundesministerien, Kammern und allen sonstigen in Betracht kommenden Dienststellen, insbesondere dem Obersten Gerichtshof, den vier Oberlandesgerichten und den Universitäten zur Stellungnahme übermittelt; eine Reihe von Anregungen wurde durch Umänderung des ursprünglichen Gesetzestextes berücksichtigt.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand und vermehrte Kosten sind mit dem neuen Gesetz nicht verbunden.

Zu den einzelnen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. II Z. 1, 2 und 3 (§§ 49, 51, 52 JN.):

Vor die Bezirksgerichte gehören u. a. derzeit Streitigkeiten bis zum Betrage von 4000 S. Dieser Betrag soll auf 10.000 S erhöht werden. Die Interessen der Bevölkerung werden dadurch nicht beeinträchtigt, da, wie bereits einleitend ausgeführt worden ist, diese Erhöhung dem offiziellen Index entspricht. Hingegen würde die Verschiebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze eine Entlastung der Gerichtshöfe erster Instanz und eine Verbilligung des Verfahrens zur Folge haben.

Im allgemeinen haben die befragten Dienststellen, insbesondere auch die Kammern, gegen die Erhöhung der bezirksgerichtlichen Wert-

grenze keine wesentlichen Einwendungen erhoben. Lediglich die Rechtsanwaltskammern befürchten durch die Erhöhung in dem vorgesehenen Ausmaß eine Verminderung des Schutzes der Bevölkerung in wichtigen Rechtsstreitigkeiten, da in bezirksgerichtlichen Verfahren der Rechtsanwaltszwang nicht besteht; diese Einwendungen sind jedoch deshalb nicht begründet, weil der Richter in bezirksgerichtlichen Verfahren nach § 432 ZPO. unvertretene Parteien zu belehren hat.

Zu Art. I und Art. II Z. 4 (Art. XVII des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm und § 118 JN.):

Bis zum Jahre 1940 wurden die öffentlichen Bücher teils von den Gerichtshöfen und teils von den Bezirksgerichten geführt. Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1940 wurde die Zuständigkeit in allen Fällen den Bezirksgerichten übertragen. Im Zuge der Ersetzung deutscher Vorschriften durch österreichische soll auch diese Verordnung aus dem Jahre 1940 beseitigt und § 118 JN. entsprechend gefaßt werden. Durch die Neuregelung soll sich die Zuständigkeit zur Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher nicht ändern. § 118 soll jedoch alle in Betracht kommenden Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Anlegung und Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher enthalten; daher kann Art. XVII des Einführungsgesetzes entfallen. Eine Ausnahme bilden die Vorschriften über die Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande; sie sehen eine eigene Grundbuchanlegungskommission vor, deren Zuständigkeit durch die Bestimmungen dieses Entwurfes nicht berührt werden soll (Art. VII Abs. 3). Eine eigene Bestimmung darüber, daß die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Führung der öffentlichen Bücher in Wien unberührt bleiben, ist nicht mehr erforderlich; denn die Verordnung, BGBl. Nr. 200/1954, teilt den Bezirksgerichten in Wien gewisse Sprengel zu, schafft aber keine Zuständigkeitsbestimmungen, wie dies die frühere Verordnung, StGBI. Nr. 122/1945, getan hat. Da die Z. 4 des § 118 von dem Sprengel der Bezirksgerichte ausgeht, erübrigt sich der Hinweis auf eine besondere Regelung für Wien.

Zu Art. III Z. 1 (§ 10 ZPO.):

Ein Kurator zur Führung eines Prozesses kann nach der Rechtsprechung sowohl nach § 10 ZPO. vom Prozeßgericht als auch nach § 276 ABGB. vom Außerstreitrichter bestellt werden. Die Rechtsprechung anerkennt aber nur den Ersatz der Kosten des nach § 10 ZPO. bestellten Kurators. Einem schon lange geäußerten Wunsch entsprechend soll diese Unbilligkeit beseitigt werden; demnach soll es in

Hinkunft für den Kostenersatzanspruch ohne Bedeutung sein, ob der Kurator vom Prozeßgericht oder von einem anderen Gerichte bestellt wird. Gleichzeitig sieht der Entwurf zur Klarstellung vor, daß der Kurator, wie jeder andere Vertreter, nur Anspruch auf Ersatz jener Kosten hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

Zu Art. III Z. 2 (§ 29 ZPO.):

Der Betrag, der für den relativen Anwaltszwang gilt, soll entsprechend der neuen Wertgrenze im bezirksgerichtlichen Verfahren erhöht werden.

Zu Art. III Z. 3 (§ 31 ZPO.):

Nach § 31 Abs. 3 ZPO. ist für die Substitutionsberechtigung eines Rechtsanwaltsanwärters u. a. die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung erforderlich. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer kann mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes von dieser Voraussetzung absehen. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung soll die Zustimmung des Oberlandesgerichtes in Hinkunft entfallen, weil sie in der Regel ohne weitere Erhebungen auf Grund des Antrages des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer erteilt wird.

Zu Art. III Z. 4 und 5 (§ 64 ZPO.):

Die Postgebühren für Sendungen der Gerichte an die arme Partei werden nach der Verordnung, betreffend die Geschäftsordnung für die Gerichte, vorläufig vom Bundesschatz getragen. Eine gleichlautende ausdrückliche Bestimmung fehlt jedoch im § 64 ZPO., der die durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangten Begünstigungen aufzählt; es ist zumindest zweifelhaft, ob sich die Begünstigung der armen Partei nach Z. 1 (einstweilige Befreiung von den aus Anlaß des Rechtsstreites zu entrichtenden Stempeln und anderen Staatsgebühren) auch auf Postgebühren bezieht. Zur Klarstellung sieht der Entwurf eine ausdrückliche Regelung in Z. 5 vor; diese Klarstellung ist schon deshalb dringend geboten, weil solche Zustellungen außerordentlich häufig vorkommen. Das gleiche gilt hinsichtlich jener Postgebühren für Sendungen der Gerichte an andere Personen, die die arme Partei nach den Einbringungsvorschriften dem Gerichte zu ersetzen hätte.

Bei dieser Gelegenheit kann Z. 5 auch noch der Fassung des § 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, angepaßt werden.

Schließlich ist vorgesehen, daß aus dem letzten Satz der Z. 5 wegen seiner allgemeinen Bedeutung ein eigener Absatz gebildet wird.

Zu Art. III Z. 6 (§§ 101 bis 111 und 114 ZPO.):

Im Jahre 1940 wurden die §§ 101 bis 111, 114, 155 Abs. 4 und 550 Abs. 3 ZPO., die von der Zustellung handeln, geändert. Eine Verordnung aus dem Jahre 1946 hat die österreichischen Vorschriften mit gewissen Änderungen wieder hergestellt. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes bestehen gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung aus dem Jahre 1946 verfassungsrechtliche Bedenken, da in diesem Zeitpunkt das Bundes-Verfassungsgesetz aus dem Jahre 1929 bereits wieder in Kraft stand, daher an Stelle einer Verordnung ein Gesetz erforderlich gewesen wäre. Es ist dringend geboten, diesem Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, weil die ordnungsmäßige Zustellung im Rechtsstreit eine entscheidende Rolle spielen kann. Es sollen daher die österreichischen Vorschriften nunmehr durch ein Gesetz die verfassungsmäßige Grundlage erhalten, inhaltlich aber im wesentlichen nicht geändert werden; lediglich § 107 soll aufgehoben werden, weil diese Bestimmung keine praktische Bedeutung hat. Dadurch ist es möglich, den § 108 in § 107 und den § 108 a in § 108 umzuändern.

Zu Art. III Z. 7 (§ 117 ZPO.):

Nach der bisherigen Rechtslage kann in Rechtssachen bis zu 400 S die Kundmachung über die Bestellung eines Kurators statt durch Einschaltung des Ediktes in der Zeitung auf die ortsübliche Weise geschehen. Dieser Betrag soll ebenso wie die anderen Wertgrenzen entsprechend erhöht und zur Vereinfachung mit der jeweiligen Bagatellgrenze in Beziehung gebracht werden.

Zu Art. III Z. 8 und 9 (§§ 121, 122 ZPO.):

Es fehlt eine Vorschrift darüber, daß Zustellungen im Auslande durch die Post mit internationalem Rückschein vorgenommen werden können, obwohl diese Art der Zustellung in einzelnen Staaten der einzig mögliche Weg ist. Die Gerichte stellen in solchen Fällen trotz Fehlens einer gesetzlichen Vorschrift bereits jetzt durch die Post zu. Es ist daher dringend geboten, eine gesetzliche Regelung zu treffen, da, wie bereits ausgeführt, die ordnungsgemäße Zustellung für den Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung ist. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt in solchen Fällen die Zustellung durch die Post im Wege der Verordnung zulassen kann. Diese Einschränkung ist notwendig, da nur das Bundesministerium für Justiz und das Bundeskanzleramt den nötigen Überblick über die Möglichkeit der Zustellungen im Auslande haben. Für die Zustellung soll der internationale Rückschein als Zustellausweis dienen.

Zu Art. III Z. 10 (§ 155 ZPO.):

Hiezu wird auf die Ausführungen zu Art. III Z. 6 verwiesen.

Zu Art. III Z. 11, 12 und 13 (§§ 199, 200, 220 ZPO.):

Die Ordnungsstrafen und Mutwillensstrafen betragen derzeit 200 S, 400 S und 1500 S. Sie sollen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen, erhöht werden.

Zu Art. III Z. 14 (§ 224 ZPO.):

Die Bagatellgrenze soll im § 448 ZPO. auf 500 S erhöht werden; dem ist auch der in Z. 7 des § 224 ZPO. angeführte Betrag anzupassen.

Zu Art. III Z. 15 (§ 227 ZPO.):

Die Wertgrenze in Abs. 1 soll, entsprechend der neuen Wertgrenze im bezirksgerichtlichen Verfahren, erhöht werden.

Zu Art. III Z. 16 (§ 448 ZPO.):

Die Wertgrenze für das Bagatellverfahren beträgt derzeit 200 S. Sie soll, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über die Erhöhung der Wertgrenzen, auf 500 S erhöht werden.

Der Arbeiterkammertag hat zwar der Erhöhung der Bagatellgrenze im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zugestimmt, sich jedoch gegen die Erhöhung im arbeitsgerichtlichen Verfahren ausgesprochen. Zur Begründung wird angeführt, daß die Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch in geringfügigen Streitsachen oft grundlegende Bedeutung hat und von der Beurteilung schwieriger Rechtsfragen abhängt. Da in Bagatellsachen die Berufung nur aus Nichtigkeitsgründen ergriffen werden kann, bestehen gegen die Erhöhung der Bagatellgrenze im arbeitsgerichtlichen Verfahren erhebliche Bedenken. Hiezu ist zu bemerken, daß die Bagatellgrenze, die ursprünglich auf 750 S erhöht werden sollte, nunmehr bloß auf 500 S erhöht werden soll, wodurch den Bedenken des Arbeiterkammertages zu einem großen Teil Rechnung getragen wird. Im übrigen wäre eine verschieden hohe Bagatellgrenze im ordentlichen Verfahren und im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht vertretbar; bisher war diese Grenze in beiden Verfahrensarten immer gleich hoch.

Zu Art. III Z. 17 (§ 451 ZPO.):

§ 451 ZPO. enthält eine Reihe von Sonder Vorschriften für die Führung des Verhandlungsprotokolls in Bagatellsachen. Diese Vorschriften bezwecken zwar eine Vereinfachung der Protokollierung, haben jedoch in der Praxis dieses Ziel nicht erreicht. So bedeutet die Unterlassung der Protokollierung des Parteivorbringens und der Ergebnisse des Beweisverfahrens einen empfindlichen Mangel, insbesondere dann, wenn

die Verhandlung vertagt oder die Richtigkeit einer Zeugenaussage im strafgerichtlichen Verfahren überprüft werden muß oder das Verfahren wieder aufgenommen werden soll. Außerdem benötigt der Richter für die Entscheidung den Inhalt der Beweisergebnisse, so daß deren Protokollierung die Begründung der Entscheidung erleichtert. Im übrigen wird durch die derzeit geltenden Sondervorschriften die Protokollierung im Bagatellverfahren eher erschwert als erleichtert. § 451 ZPO. soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. III Z. 18 (§ 452 ZPO.):

Der Richter hat das Urteil grundsätzlich nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden; er kann jedoch nach § 415 ZPO. hievon absehen und das Urteil der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten, wenn es nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann. Diese Ausnahme besteht nicht nach § 452 ZPO. für das Urteil im Bagatellverfahren und nach § 459 ZPO. für den Endbeschluß im Besitzstörungsverfahren. Das Besitzstörungsverfahren ist besonders rasch zu erledigen, damit es seinen Zweck erfüllt; daher kann die Verpflichtung zur sofortigen Verkündung des Endbeschlusses für dieses Verfahren aufrecht bleiben, umso mehr, als es sich in der Regel in diesem Verfahren nur um die Feststellung von Tatsachen handelt. Dagegen ist im Bagatellverfahren die dringende Erledigung in der Regel nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Das Urteil im Bagatellverfahren hängt oft von der Beurteilung schwieriger Rechtsfragen ab. Außerdem sind Bagatellurteile trotz ihres im einzelnen geringen Streitwertes in vielen Fällen für gleichgelagerte Rechtsverhältnisse von grundsätzlicher Bedeutung. Schließlich gibt es praktisch fast kein Rechtsmittel gegen ein Bagatellurteil. Alle diese Umstände machen es dringend notwendig, die Verpflichtung des Richters zur sofortigen Verkündung des Urteils im Bagatellverfahren zu beseitigen; dies soll durch die neue Fassung des § 452 erreicht werden.

Zu Art. III Z. 19, 20, 23 bis 25 (§§ 464, 468, 505, 507, 521 ZPO.):

Einer armen Partei steht die Begünstigung zu, um die Beigabe eines Armenanwaltes für das Rechtsmittelverfahren anzusuchen. Über diesen Antrag entscheidet das Prozeßgericht, die Bestellung nimmt der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer vor. Die Berufungsfrist soll in Zukunft einheitlich 14 Tage betragen und beginnt grundsätzlich mit der Zustellung des Urteiles an die Partei. Diese Berufungsfrist wird durch die für die Beigabe und Bestellung des Armenanwaltes erforderliche Zeit verkürzt; um der armen Partei die Ausnützung der

vollen Berufungsfrist möglichst zu sichern, sieht der Entwurf vor, daß für die arme Partei die Berufungsfrist erst beginnt, bis der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer den Beschluß des Gerichtes, in dem dieses um die Bestellung des Armenanwaltes ersucht, erhalten hat.

Das gleiche soll für die Berufungsmittelteilung, für die Revision, die Revisionsbeantwortung und im Verfahren vor Gerichtshöfen auch für den Rekurs gelten. Für Rekurse im bezirksgerichtlichen Verfahren ist diese Regelung entbehrlich, da in einem solchen Fall Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, nach § 520 ZPO. ohnedies zu Protokoll angebracht werden können.

Die Rechtsanwaltskammern haben angeregt, die Berufungsfrist solle erst mit der Zustellung des Beschlusses an den Armenanwalt zu laufen beginnen. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, da es durch eine solche Regelung in das Belieben der Rechtsanwaltskammer gestellt wäre, den Beginn der Rechtsmittelfrist zu bestimmen.

Die Rechtsanwaltskammern haben weiters angeregt, die Berufungsfrist dann zu hemmen, wenn das Verfahren in erster Instanz nicht vor einem Gericht durchgeführt wurde, an dessen Sitz der Anwalt seine Kanzlei betreibt; der Lauf der Rechtsmittelfrist sollte bis zur Verständigung des Armenanwaltes, daß der Akt beim Bezirksgericht des Kanzleisitzes zwecks Einsichtnahme zur Verfügung steht, gehemmt werden. Als Grund hiefür wurde angeführt, daß der Armenanwalt nicht mit Verzögerungen des Aktenlaufes belastet werden kann, auf die er keinen Einfluß zu nehmen in der Lage ist, andererseits es dem Armenanwalt nicht zuzumuten ist, in einer ihm unbekanntem Rechts-sache zwecks Einsichtnahme in den Akt eine unter Umständen zeitraubende Reise zu unternehmen. Dieser Anregung kann ebenfalls nicht gefolgt werden, weil die angeführten Umstände auch auf den gewählten Anwalt zutreffen, die vorgeschlagene Regelung daher mit dem Lauf der Rechtsmittelfrist in Armenrechtssachen in keinem Zusammenhang steht. Außerdem würde sie die Rechtsmittelfrist ungebührlich verlängern.

Zu Art. III Z. 21, 22 (§§ 500, 502 ZPO.):

Bei bestätigenden Entscheidungen ist die Revision nur zulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, 10.000 S übersteigt.

Diese Wertgrenze soll nach den allgemeinen Grundsätzen über die Erhöhung der Wertgrenzen auf 25.000 S erhöht werden.

Der Arbeiterkammertag hat zwar der Erhöhung der Revisionsgrenze im ordentlichen

Verfahren zugestimmt, sich jedoch gegen die Erhöhung im Verfahren vor dem Arbeitsgericht ausgesprochen.

Es wäre vom Standpunkt der Gesetzgebung nicht zu vertreten, im Verfahren vor den Arbeitsgerichten die Revisionsgrenze mit einem anderen Betrag festzusetzen als im ordentlichen Verfahren; denn die gleichen Gründe, die gegen eine Erhöhung der Revisionsgrenze im Verfahren vor dem Arbeitsgericht sprechen, wären auch im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

Zu Art. III Z. 26, 27 (§§ 527, 528 ZPO.):

Ein Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist unter anderem ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 S nicht übersteigt. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Erhöhung der Wertgrenzen soll dieser Betrag auf 1000 S erhöht werden.

Zu Art. III Z. 28 (§ 550 ZPO.):

Hiezu wird auf die Ausführungen zu Art. III Z. 6 verwiesen.

Zu Art. III Z. 29, 30 (§§ 555, 575 ZPO.):

Im Wechsel- und Bestandverfahren betragen die Fristen zur Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Erhebung von Rechtsmitteln entgegen der allgemeinen Regel 8 Tage. Diese Fristen sollen nunmehr auf 14 Tage verlängert werden. Die Gründe hiefür sind bereits in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt.

Zu Art. IV:

§ 1 Abs. 1 des Mahngesetzes läßt das Mahnverfahren zur Eintreibung von Forderungen bis zum Betrag von 4000 S zu. Dieser Betrag entspricht der bezirksgerichtlichen Wertgrenze und soll dieser angepaßt werden.

Zu Art. V:

Nach § 114 der Konkursordnung entscheidet über die beim Konkursgericht durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten ein Einzelrichter nach den Vorschriften für das bezirksgerichtliche Verfahren, wenn der Streitgegenstand 4000 S nicht übersteigt. Dieser Betrag soll der neuen bezirksgerichtlichen Wertgrenze angepaßt werden.

Zu Art. VI Z. 1 (§ 17 GOG.):

§ 17 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordnet an, daß die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sinngemäß auf die Gerichtspraxis anzuwenden sind. § 15 GOG. hatte ursprünglich zwei Absätze. Art. I der Vierten Gerichts-entlastungsnovelle, BGBl. Nr. 532/1922, teilte

den bisherigen Abs. 1 in zwei Absätze, so daß der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3 wurde. Es wurde jedoch hiebei übersehen, das Zitat § 15 „Abs. 2“ in „Abs. 3“ zu ändern.

Es ist dringend notwendig, zur Beseitigung jedes Zweifels die Zitierung richtigzustellen.

Zu Art. VI Z. 2 (§ 73 GOG.):

Die Zusammensetzung der Senate, die in Justizverwaltungssachen zu entscheiden haben (Verwaltungssenate), regelte § 154 der Gerichtsinstruktion, RGBl. Nr. 81/1853. Bei Änderung durch die Jurisdiktionsnorm, durch das Gesetz, RGBl. Nr. 41/1907, durch die Gerichtsentlastungsnovellen und schließlich durch das GOG. 1945 wurde die Bestimmung des § 154 der Gerichtsinstruktion, soweit sie die Zusammensetzung des Verwaltungssenates betrifft, ersatzlos aufgehoben. Es besteht daher eine Gesetzeslücke. Der Entwurf regelt nunmehr die Zusammensetzung dieser Verwaltungssenate.

Soweit besondere Vorschriften bestehen, sollen sie durch diese Regelung nicht berührt werden; so z. B. wenn eine Angelegenheit der Justizverwaltung nach § 4 des Gesetzes, RGBl. Nr. 41/1907, keiner Beschlußfassung des Senates bedarf oder durch den Präsidenten des Gerichtshofes zu erledigen ist, oder bei Entscheidung durch den Personalsenat.

Zu Art. VI Z. 3 (§ 90 GOG.):

Der Entwurf sieht vor, daß die Frist zur Erhebung der Berufung oder Berufungsmittelung für die arme Partei erst zu laufen beginnt, wenn der Beschluß über die Beigabe eines Rechtsanwaltes an den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zugestellt wird (Art. III Z. 19

und 20). Damit sind die Bestimmungen des § 90 Abs. 1 GOG. über die Beistellung eines amtlichen Armenvertreters für diese Fälle gegenstandslos geworden. Diese Vorschrift soll daher nur für die Erhebung von Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag aufrecht erhalten werden.

Zu Art. VII:

Das Bundesgesetz soll womöglich am 1. Jänner 1956 wirksam werden. Dieser Stichtag wurde gewählt, weil mit 1. Jänner jedes Jahres die Geschäfte bei den Gerichten neu verteilt werden, so daß bei dieser Gelegenheit die Auswirkungen, die sich vor allem aus der Änderung der Wertgrenzen ergeben werden, berücksichtigt werden können. Jedenfalls ist aber ein Zeitraum von mindestens einem Monat zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten vorgesehen.

Lediglich die Bestimmung des Art. VI Z. 1 (§ 17 GOG.) soll rückwirkend mit 15. August 1922 in Kraft treten; an diesem Tage wurde nämlich § 15 GOG. untergeteilt und hiebei die Richtigstellung der Zitierung im § 17 GOG. unterlassen. Dieser Fehler soll daher von seinem Entstehen an wieder behoben werden. Eine finanzielle Belastung tritt hiedurch nicht ein.

Art. VIII und IX enthalten die Übergangsbestimmungen.

Art. X enthält die Vollzugsklausel.

Als Beilage sind eine Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Wortlautes der abgeänderten Bestimmungen und der Wortlaut der aufgehobenen Bestimmungen angeschlossen.

Beilage

zu den Erläuternden Bemerkungen zum
Bundesgesetz über Änderungen des zivil-
gerichtlichen Verfahrens.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Wortlautes der abgeänderten Bestimmungen und Wortlaut der aufgehobenen Bestimmungen.

Bisherige Bestimmung.

Neue Bestimmung.

Art. I (Art. XVII des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm):

Artikel XVII.

Aufgehoben.

Die Zuständigkeit zur Bewilligung büchlicher Eintragungen auf unbewegliche Güter, sowie zur Vornahme aller auf die öffentlichen Bücher sich beziehenden Amtshandlungen wird, insoweit nicht bezüglich einzelner Akte oder bestimmter Verfahrensarten abweichende Vorschriften bestehen, durch das allgemeine Grundbuchgesetz bestimmt.

Die besonderen Vorschriften über die Führung der Berg- und Eisenbahnbücher und insbesondere die in denselben enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

Art. II Z. 1 (§ 49 JN.):

§ 49. Vor die Bezirksgerichte gehören:

§ 49. Vor die Bezirksgerichte gehören:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, sobald der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 4000 S nicht übersteigt, und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, sobald der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 10.000 S nicht übersteigt und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

2. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und über die dem unehelichen Vater der Mutter und dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Verpflichtungen;

2. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und über die dem unehelichen Vater der Mutter und dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Verpflichtungen;

2 a. sonstige Streitigkeiten wegen Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhalts, soweit sie nicht mit Streitigkeiten wegen Scheidung oder Trennung einer Ehe verbunden sind (§ 7 a, Abs. 3);

2 a. sonstige Streitigkeiten wegen Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, soweit sie nicht mit Streitigkeiten wegen Scheidung oder Trennung einer Ehe verbunden sind (§ 7 a, Abs. 3);

3. Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter, sowie Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge;

4. Streitigkeiten wegen Besitzstörung, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten tatsächlichen Besitzstandes gerichtet ist;

5. alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, sowie aus dem im § 1103 ABGB. bezeichneten Verträge, sofern dieselben weder das Bestehen eines solchen Vertrages noch die Bezahlung des Zinses betreffen, Streitigkeiten über die Aufkündigung, Übergabe oder Übernahme gepachteter oder gemieteter oder nach § 1103 ABGB. zum Gebrauche überlassener Sachen, und Streitigkeiten wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten oder der sonstigen dem Verpächter zur Sicherstellung des Pachtzinses haftenden Fahrnisse;

6. Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen zwischen Dienstgebern und Dienstboten oder anderen im Dienstverhältnisse stehenden, zu den Hausgenossen der Dienstgeber gehörigen Personen, zwischen Hausbesitzern und Hausbesorgern, zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern oder Tagelöhnern, dann zwischen Bergwerksbesitzern und allen sonstigen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werkführern, Gehilfen, Arbeitern oder Lehrlingen, sowie Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft, dafern alle diese Streitigkeiten nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind;

7. Streitigkeiten zwischen Reedern, Schiffern, Flößern, Fuhrleuten oder Wirten und ihren Auftraggebern, Reisenden und Gästen über die aus diesen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen;

8. Streitigkeiten wegen Viehmängel.

Zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte gehören auch die Verfügungen über gerichtliche Aufkündigungen von Bestandverträgen über die in Z. 5 bezeichneten Gegenstände, die Erlassung von Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme solcher Bestandgegenstände und die Aufnahme der Seeverklärung.

3. Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter, sowie Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge;

4. Streitigkeiten wegen Besitzstörung, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten tatsächlichen Besitzstandes gerichtet ist;

5. alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, sowie aus dem im § 1103 ABGB. bezeichneten Verträge, sofern dieselben weder das Bestehen eines solchen Vertrages noch die Bezahlung des Zinses betreffen, Streitigkeiten über die Aufkündigung, Übergabe oder Übernahme gepachteter oder gemieteter oder nach § 1103 ABGB. zum Gebrauche überlassener Sachen, und Streitigkeiten wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten oder der sonstigen dem Verpächter zur Sicherstellung des Pachtzinses haftenden Fahrnisse;

6. Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen zwischen Dienstgebern und Dienstboten oder anderen im Dienstverhältnisse stehenden, zu den Hausgenossen der Dienstgeber gehörigen Personen, zwischen Hausbesitzern und Hausbesorgern, zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern oder Tagelöhnern, dann zwischen Bergwerksbesitzern und allen sonstigen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werkführern, Gehilfen, Arbeitern oder Lehrlingen, sowie Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft, dafern alle diese Streitigkeiten nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind;

7. Streitigkeiten zwischen Reedern, Schiffern, Flößern, Fuhrleuten oder Wirten und ihren Auftraggebern, Reisenden und Gästen über die aus diesen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen;

8. Streitigkeiten wegen Viehmängel.

Zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte gehören auch die Verfügungen über gerichtliche Aufkündigungen von Bestandverträgen über die in Z. 5 bezeichneten Gegenstände, die Erlassung von Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme solcher Bestandgegenstände und die Aufnahme der Seeverklärung.

Art. II Z. 2 (§ 51 JN.):

§ 51. Vor die selbständigen Handelsgerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 4000 S übersteigt:

1. Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, wenn die Klage gegen einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine registrierte Ge-

§ 51. Vor die selbständigen Handelsgerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 10.000 S übersteigt:

1. Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, wenn die Klage gegen einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine registrierte Ge-

nossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist;

2. Streitigkeiten, die aus den Berufsgeschäften von Handelsmäklern (Sensalen), Wägern, Messern und anderen Personen, die zur Vornahme und Bestätigung solcher Geschäfte im Handelsverkehr bestellt sind, entstehen, wenn diese Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Auftraggebern geführt werden;

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, ferner aus den Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich im Gewerbe des Arbeitgebers verantwortlich gemacht haben, und aus den Rechtsverhältnissen zwischen Dritten und solchen Personen, die wegen mangelnder Prokura oder Handlungsvollmacht haften, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;

4. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines Handelsgewerbes zwischen den Vertragsteilen;

5. Streitigkeiten über das Recht der Verwendung einer Handelsfirma und die sich aus diesem Recht ergebenden Streitigkeiten;

6. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als auch nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist;

7. Streitigkeiten nach dem Aktiengesetze.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Handelsgerichte:

8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen;

9. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und den Gebrauch von Erfindungen, Mustern, Modellen und Marken beziehen, insoweit hiefür nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen;

10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;

11. Streitigkeiten, die sich auf die Seeschiffe und Seefahrt beziehen, sowie aus allen sonstigen Rechtsverhältnissen, die nach dem Privatseerecht oder dem Recht der Binnenschifffahrt zu beurteilen sind, sofern nicht die Bestimmungen des § 49, Z. 5 bis 7, zur Anwendung kommen oder hiefür andere gesetzliche Vorschriften bestehen.

nossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist;

2. Streitigkeiten, die aus den Berufsgeschäften von Handelsmäklern (Sensalen), Wägern, Messern und anderen Personen, die zur Vornahme und Bestätigung solcher Geschäfte im Handelsverkehr bestellt sind, entstehen, wenn diese Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Auftraggebern geführt werden;

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, ferner aus den Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich im Gewerbe des Arbeitgebers verantwortlich gemacht haben, und aus den Rechtsverhältnissen zwischen Dritten und solchen Personen, die wegen mangelnder Prokura oder Handlungsvollmacht haften, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;

4. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines Handelsgewerbes zwischen den Vertragsteilen;

5. Streitigkeiten über das Recht der Verwendung einer Handelsfirma und die sich aus diesem Recht ergebenden Streitigkeiten;

6. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als auch nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist;

7. Streitigkeiten nach dem Aktiengesetze.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Handelsgerichte:

8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen;

9. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und den Gebrauch von Erfindungen, Mustern, Modellen und Marken beziehen, insoweit hiefür nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen;

10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;

11. Streitigkeiten, die sich auf die Seeschiffe und Seefahrt beziehen, sowie aus allen sonstigen Rechtsverhältnissen, die nach dem Privatseerecht oder dem Recht der Binnenschifffahrt zu beurteilen sind, sofern nicht die Bestimmungen des § 49, Z. 5 bis 7, zur Anwendung kommen oder hiefür andere gesetzliche Vorschriften bestehen.

Wo ein selbständiges Handelsgericht oder Handels- und Seegericht nicht besteht, wird die Gerichtsbarkeit in allen vorgenannten Rechtsstreitigkeiten durch die Handelssenate der Kreis- und Landesgerichte ausgeübt.

Wo ein selbständiges Handelsgericht oder Handels- und Seegericht nicht besteht, wird die Gerichtsbarkeit in allen vorgenannten Rechtsstreitigkeiten durch die Handelssenate der Kreis- und Landesgerichte ausgeübt.

Art. II Z. 3 (§ 52 JN.):

§ 52. An Orten, an welchen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgerichte für Handelssachen bestehen, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51, Z. 1 bis 7, bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei welchen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 4000 S nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen. Desgleichen gehört an solchen Orten die Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus der Schiffsmiete, dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft und dem Seefrachtgeschäfte entstehen (§ 49, Z. 5 bis 7), und die Aufnahme von Seeverklärung zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte für Handelssachen, sofern nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Im gleichen Umfange sind die etwa an anderen Orten bestehenden besonderen Bezirksgerichte für Handelssachen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen zuständig.

§ 52. An Orten, an welchen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgerichte für Handelssachen bestehen, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51, Z. 1 bis 7, bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei welchen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 10.000 S nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen. Desgleichen gehört an solchen Orten die Entscheidung der Streitigkeiten, welche aus der Schiffsmiete, dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft und dem Seefrachtgeschäfte entstehen (§ 49, Z. 5 bis 7), und die Aufnahme von Seeverklärung zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte für Handelssachen, sofern nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Im gleichen Umfange sind die etwa an anderen Orten bestehenden besonderen Bezirksgerichte für Handelssachen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen zuständig.

Art. II Z. 4 (§ 118 JN.):

Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher.

§ 118. Zur Führung der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter, für welche die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes gelten, sind berufen:

1. in Ansehung jener Güter, welche bisher einen Gegenstand der Land- und Lehentafeln ausgemacht haben, der Gerichtshof erster Instanz an dem Orte, wo die Land- und Lehentafel sich befindet;

2. in Ansehung der unbeweglichen Güter im Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz;

§ 118. Zur Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher, für die das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 gilt, sind nach der Lage der unbeweglichen Sachen zuständig:

1. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Landtafeln sind,

- a) das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I für Steiermark,
- b) das Bezirksgericht Klagenfurt für Kärnten,
- c) das Bezirksgericht Linz für Oberösterreich,
- d) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland;

2. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Bergbücher sind,

- a) das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz,
- b) das Bezirksgericht Innsbruck für Tirol und Vorarlberg,
- c) das Bezirksgericht Klagenfurt für Kärnten,
- d) das Bezirksgericht Leoben für den Sprengel des Kreisgerichtes Leoben,
- e) das Bezirksgericht Salzburg für Salzburg,

3. in Ansehung aller übrigen unbeweglichen Güter das Bezirksgericht, in dessen Sprengel dieselben ganz oder ihren Hauptbestandteilen nach gelegen sind.

Für die Führung der öffentlichen Bücher über die im Gemeindegebiete von Wien gelegenen unbeweglichen Güter bleiben bis auf weitere Anordnung die bestehenden Vorschriften in Geltung.

Die Verordnung hiezu vom 8. Feber 1940, DRGBl. I S. 301 hat folgenden Wortlaut:

§ 1. (1) Die Zuständigkeit der Landes- und Kreisgerichte zur Führung von Grundbüchern geht auf die Bezirksgerichte am Sitz der Landes- und Kreisgerichte über, die bisher die Bücher geführt haben.

(2) Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der Landes- und Kreisgerichte zur Führung der Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher sowie für ihre Zuständigkeit als Exekutionsgerichte bei Exekutionen auf ein unbewegliches, in einer Landtafel, in einem Bergbuch oder in einem Eisenbahnbuch eingetragenes Gut oder auf Rechte an einem solchen Gut.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Zuständigkeiten des Landesgerichts Wien gehen auf das Bezirksgericht Innere Stadt Wien über.

§ 2. Soweit bisher gemäß § 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (RGBl. Nr. 70) der Gerichtshof als Realinstanz zuständig war, ist künftighin das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Eisenbahnbuch geführt wird.

§ 3. Für den Rekurs gegen Entscheidungen der Landes- und Kreisgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. März 1940 in Kraft.

§ 5. Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

Art. III Z. 1 (§ 10 ZPO.):

§ 10. Die Kosten, welche mit der Bestellung eines Kurators verbunden sind, sowie die durch die Tätigkeit des Kurators entstehenden Kosten hat die Partei, durch deren Prozeßhandlung die Bestellung veranlaßt wurde, unbeschadet eines ihr etwa zustehenden Ersatzanspruches, zu bestreiten.

f) das Bezirksgericht Steyr für Oberösterreich,

g) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland;

3. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Eisenbahnbücher sind,

das Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofes, der nach den besonderen Vorschriften zur Anlegung und Führung der Eisenbahnbücher zuständig war, in Wien das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in Graz das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I;

4. bei anderen unbeweglichen Sachen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die unbeweglichen Sachen ganz oder mit ihren Hauptbestandteilen liegen.

§ 10. Die durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten (§ 41) eines vom Prozeßgericht oder von einem anderen Gerichte bestellten Kurators hat die Partei, durch deren Prozeßhandlung die Bestellung oder Mitwirkung des

Kurators veranlaßt wurde, unbeschadet eines ihr etwa zustehenden Ersatzanspruches zu bestreiten.

Art. III Z. 2 (§ 29 ZPO.):

§ 29. Insoweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist und der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 4000 S nicht übersteigt, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden. In Streitsachen über 4000 S sind an Orten, an welchen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.

Personen, welche dem Richter als Winkelschreiber bekannt sind, dürfen weder zur Verhandlung, noch zu anderen Prozeßhandlungen als Bevollmächtigte zugelassen werden. Gegen diese Verweigerung der Zulassung ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht statthaft.

§ 29. Insoweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist und der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 10.000 S nicht übersteigt, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden. In Streitsachen über 10.000 S sind an Orten, an welchen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.

Personen, welche dem Richter als Winkelschreiber bekannt sind, dürfen weder zur Verhandlung, noch zu anderen Prozeßhandlungen als Bevollmächtigte zugelassen werden. Gegen diese Verweigerung der Zulassung ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht statthaft.

Art. III Z. 3 (§ 31 ZPO.):

§ 31. Die einem Rechtsanwälte erteilte Vollmacht zur Prozeßführung (Prozeßvollmacht) ermächtigt kraft Gesetzes:

1. zur Anbringung und Empfangnahme der Klage und zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens, durch den Antrag auf einstweilige Verfügungen, oder durch eine im Sinne des § 16 erfolgende Klageführung veranlaßt werden;

2. zum Abschlusse von Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche, sowie zu Verzichtleistungen auf die von der bevollmächtigenden Partei geltend gemachten Ansprüche;

3. zur Einleitung der Exekution wider den Prozeßgegner, zur Vornahme aller im Exekutionsverfahren auf seiten des Exekutionsführers vorkommenden Handlungen und zur Erwirkung des Sicherungsverfahrens;

4. zur Empfangnahme der von dem Prozeßgegner zu erstattenden Prozeßkosten.

Der Rechtsanwalt kann die ihm erteilte Prozeßvollmacht für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Rechtsanwalt übertragen, er kann sich ferner bei Verhandlungen, für welche die Beiziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist, durch einen bei ihm in Verwendung stehenden substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen, und auf Grund seiner Prozeßvollmacht für Prozeßhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, auch andere Stellvertreter bestellen.

§ 31. Die einem Rechtsanwälte erteilte Vollmacht zur Prozeßführung (Prozeßvollmacht) ermächtigt kraft Gesetzes:

1. zur Anbringung und Empfangnahme der Klage und zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens, durch den Antrag auf einstweilige Verfügungen, oder durch eine im Sinne des § 16 erfolgende Klageführung veranlaßt werden;

2. zum Abschlusse von Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche, sowie zu Verzichtleistungen auf die von der bevollmächtigenden Partei geltend gemachten Ansprüche;

3. zur Einleitung der Exekution wider den Prozeßgegner, zur Vornahme aller im Exekutionsverfahren auf seiten des Exekutionsführers vorkommenden Handlungen und zur Erwirkung des Sicherungsverfahrens;

4. zur Empfangnahme der von dem Prozeßgegner zu erstattenden Prozeßkosten.

Der Rechtsanwalt kann die ihm erteilte Prozeßvollmacht für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Rechtsanwalt übertragen, er kann sich ferner bei Verhandlungen, für welche die Beiziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist, durch einen bei ihm in Verwendung stehenden substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen, und auf Grund seiner Prozeßvollmacht für Prozeßhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, auch andere Stellvertreter bestellen.

Substitutionsberechtigt sind die im § 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Rechtsanwaltsanwärter, falls sie bereits die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nicht eine der im § 12, lit. c des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, angeführten Disziplinarstrafen wider sie verhängt ist. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwaltes vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes aus rücksichtswürdigen Gründen solchen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärttern erlassen werden, die an einer inländischen Universität den juridischen Doktorgrad erlangt haben und mindestens eine einjährige, teils bei einem Gerichtshofe erster Instanz, teils bei einem Bezirksgerichte, vollstreckte, zivil- und strafgerichtliche Praxis und eine zweijährige Praxis bei einem Rechtsanwalte oder bei einer Finanzprokurator nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht der Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsanwärtters bei demjenigen Rechtsanwalte, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde.

Der Rechtsanwalt kann sich ferner bei der ersten Tagsatzung (§ 239) und bei den im Zwangsvollstreckungsverfahren vorkommenden Vollzugshandlungen, Tagsatzungen und Einvernehmungen durch einen bei ihm angestellten vertretungsbefugten Kanzleibeamten vertreten lassen. Wenn sich bei der ersten Tagsatzung die Notwendigkeit einer Erörterung oder Verhandlung gemäß § 239, Absatz 3, ergibt, kann der Richter die Tagsatzung nach seinem Ermessen auf Kosten des durch den Kanzleibeamten vertretenen Rechtsanwalts erstrecken. Die Vertretungsbefugnis wird vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Rechtsanwalts durch Ausfertigung einer Beglaubigungsurkunde gewährt. Sie kann vom Ausschusse jederzeit zurückgenommen werden.

Substitutionsberechtigt sind die im § 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Rechtsanwaltsanwärter, falls sie bereits die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nicht eine der im § 12, lit. c des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, angeführten Disziplinarstrafen wider sie verhängt ist. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwaltes vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer aus rücksichtswürdigen Gründen solchen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärttern erlassen werden, die an einer inländischen Universität den juridischen Doktorgrad erlangt haben und mindestens eine einjährige, teils bei einem Gerichtshof erster Instanz teils bei einem Bezirksgerichte vollstreckte, zivil- und strafgerichtliche Praxis und eine zweijährige Praxis bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokurator nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht der Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsanwärtters bei demjenigen Rechtsanwalt, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde.

Der Rechtsanwalt kann sich ferner bei der ersten Tagsatzung (§ 239) und bei den im Zwangsvollstreckungsverfahren vorkommenden Vollzugshandlungen, Tagsatzungen und Einvernehmungen durch einen bei ihm angestellten vertretungsbefugten Kanzleibeamten vertreten lassen. Wenn sich bei der ersten Tagsatzung die Notwendigkeit einer Erörterung oder Verhandlung gemäß § 239, Absatz 3, ergibt, kann der Richter die Tagsatzung nach seinem Ermessen auf Kosten des durch den Kanzleibeamten vertretenen Rechtsanwalts erstrecken. Die Vertretungsbefugnis wird vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Rechtsanwalts durch Ausfertigung einer Beglaubigungsurkunde gewährt. Sie kann vom Ausschusse jederzeit zurückgenommen werden.

Art. III Z. 4 und 5 (§ 64 ZPO.):

§ 64. Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt die Partei für den bestimmten Prozeß:

1. die einstweilige Befreiung von den aus Anlaß des Rechtsstreites zu entrichtenden Stempeln und anderen Staatsgebühren;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. sofern in der Rechtssache die Vertretung durch Rechtsanwälte durch das Gesetz geboten ist, das Recht, zu begehren, daß für sie zur vorläufig unentgeltlichen Wahrung ihrer

§ 64. Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt die Partei für den bestimmten Prozeß:

1. die einstweilige Befreiung von den aus Anlaß des Rechtsstreites zu entrichtenden Stempeln und anderen Staatsgebühren;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. sofern in der Rechtssache die Vertretung durch Rechtsanwälte durch das Gesetz geboten ist, das Recht, zu begehren, daß für sie zur vorläufig unentgeltlichen Wahrung ihrer

Rechte ein Rechtsanwalt bestellt werde; dieser bedarf keiner Vollmacht der armen Partei, jedoch ihrer Zustimmung zur Abgabe eines Anerkenntnisses, eines Verzichtes oder zum Abschluß eines Vergleiches;

4. wenn in einer Rechtssache, für welche die Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich nicht geboten ist, die Klage bei einem Gerichte außerhalb des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes der armen Partei angebracht werden muß, die Befugnis, die Klage bei dem Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes zu Protokoll zu erklären, und das Recht, zu begehren, daß dieses Protokoll dem Prozeßgerichte übersendet, und daß von diesem für die arme Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Vertreter bestellt werde; mit dieser Vertretung sind aktive oder in den Ruhestand versetzte Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes zu betrauen;

5. die einstweilige Befreiung von der Beichtigung der Gebühren abgeordneter gerichtlicher Beamten und Diener, der Gebühren von Vollstreckungsorganen, Zeugen und Sachverständigen, der Kosten der gerichtlichen Anfertigung von Protokolls- und Beilagenabschriften sowie von Rubriken, der Kosten der notwendigen Verlautbarungen und endlich der notwendigen baren Auslagen, welche von den durch das Prozeßgericht bestellten gesetzlichen Vertretern oder von dem der armen Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht wurden. Diese Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus dem Staatsschatze geleistet. Die Befreiung tritt, wenn das Armenrecht bewilligt wird, mit dem Tage ein, da das Armenrechtszeugnis (§ 65) dem Gerichte vorgelegt wurde.

Rechte ein Rechtsanwalt bestellt werde; dieser bedarf keiner Vollmacht der armen Partei, jedoch ihrer Zustimmung zur Abgabe eines Anerkenntnisses, eines Verzichtes oder zum Abschluß eines Vergleiches;

4. wenn in einer Rechtssache, für welche die Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich nicht geboten ist, die Klage bei einem Gerichte außerhalb des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes der armen Partei angebracht werden muß, die Befugnis, die Klage bei dem Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes zu Protokoll zu erklären, und das Recht, zu begehren, daß dieses Protokoll dem Prozeßgerichte übersendet, und daß von diesem für die arme Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Vertreter bestellt werde; mit dieser Vertretung sind aktive oder in den Ruhestand versetzte Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes zu betrauen;

5. die einstweilige Befreiung von der Bezahlung der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer, der Kosten der notwendigen Verlautbarungen, der Postgebühren für Sendungen der Gerichte an die arme Partei, der Postgebühren, die die arme Partei dem Gerichte zu ersetzen hätte, und der notwendigen baren Auslagen, die von dem durch das Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der armen Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht wurden. Diese Beträge werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtigt.

Die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 treten, wenn das Armenrecht bewilligt wird, mit dem Tag ein, an dem das Armenrechtszeugnis (§ 65) dem Gerichte vorgelegt wurde.

Art. III Z 6 (§ 101 ZPO.):

Ort der Zustellung.

§ 101. Die Zustellung hat am Zustellungsorte in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftslokale oder am Arbeitsplatze der betreffenden Person und bei Rechtsanwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

In Ermanglung einer Wohnung, einer gewerblichen Betriebsstätte, eines Geschäftslokales oder eines Arbeitsplatzes können Zustellungen vorgenommen werden, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Ort der Zustellung.

§ 101. Die Zustellung ist in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatze, bei Rechtsanwälten und Notaren in der Kanzlei, an die Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), vorzunehmen; eine Zustellung außerhalb dieser Räume ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes vom Empfänger nicht verweigert wurde.

Mangels eines Raumes der im Abs. 1 genannten Art können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Art. III Z. 6 (§ 102 ZPO.):**Ersatzzustellung.**

§ 102. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung mit Wirksamkeit an jeden dem Zustellungsorgane bekannten, in der Wohnung befindlichen erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person geschehen.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn dieselben zur Annahme bereit sind.

Ersatzzustellung.

§ 102. Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann an jeden dem Zusteller bekannten, in der Wohnung befindlichen, erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder an eine in der Familie bedienstete erwachsene Person zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann an den Vermieter oder an eine von ihm bestellte Aufsichtsperson zugestellt werden, wenn der Vermieter oder die Aufsichtsperson im selben Hause wie der Empfänger wohnt und zur Annahme bereit ist.

Art. III Z. 6 (§ 103 ZPO.):

§ 103. Für Personen, welche in ihrem Geschäftslokale oder an der Stätte ihres Gewerbebetriebes nicht angetroffen werden, kann die Zustellung an eine der daselbst anwesenden erwachsenen Personen geschehen, von welcher das Zustellungsorgan weiß, daß sie zur Familie des Adressaten gehört oder in dessen Geschäft oder Gewerbe bedienstet ist.

Wird der Rechtsanwalt oder Notar, dem zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgane bekannten Angestellten oder Bediensteten des Rechtsanwalts oder Notars erfolgen.

Die Zustellung an einen der im Absatz 1 und 2 und in § 102 bezeichneten Familienangehörigen, Hausgenossen, Angestellten, Bediensteten usw. ist unstatthaft, sofern dieselben an dem Rechtsstreite als Gegner der Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt sind.

§ 103. Für Personen, die in ihrem Geschäftsraum oder in ihrer gewerblichen Betriebsstätte nicht angetroffen werden, kann an eine dort anwesende, erwachsene Person zugestellt werden, von der der Zusteller weiß, daß sie zur Familie des Empfängers gehört oder in dessen Geschäft oder Gewerbe bedienstet ist.

Wird der Rechtsanwalt oder Notar, an den zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann an jeden dort anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten oder Bediensteten des Rechtsanwaltes oder Notares zugestellt werden.

Die Zustellung an eine der im Abs. 1 und 2 und im § 102 genannten Personen ist unzulässig, wenn sie an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt ist.

Art. III Z. 6 (§ 104 ZPO.):

§ 104. Wenn sich die Zustellung weder unmittelbar an die Person, welcher zugestellt werden soll, noch nach den Bestimmungen der §§ 102 und 103 bewirken läßt, kann sie dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück, falls die Zustellung durch die Post zu verfügen war, bei dem Postamte, zu dessen Amtsbereich der Zustellungsort gehört, in allen anderen Fällen aber bei dem Gemeindevorsteher des Zustellungsortes, in Wien und Graz jedoch bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Ort der Zustellung gelegen ist, niedergelegt und diese Hinterlegung sowohl durch eine schriftliche Anzeige als auch nach Tunlichkeit durch mündliche Mitteilung an in der Nachbarschaft wohnende Personen bekanntgemacht wird. Die Anzeige ist in den für die Wohnung

§ 104. Ist die Zustellung weder unmittelbar an den Empfänger noch nach den Bestimmungen der §§ 102 und 103 möglich, so ist das zuzustellende Schriftstück zu hinterlegen

1. bei Zustellung durch die Post bei dem Postamte, zu dessen Sprengel der Zustellungsort gehört;

2. in allen anderen Fällen bei dem Gemeindeamte des Zustellungsortes, in Wien und Graz bei dem Bezirksgerichte, zu dessen Sprengel der Zustellungsort gehört.

Die Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und tunlichst auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn des Empfängers bekanntzumachen. Die schriftliche Anzeige ist in den für die Wohnung, die Kanzlei, die gewerbliche Betriebsstätte oder den Geschäfts-

oder das Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal bestimmten Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen.

Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist.

Die mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige ist auf die Gültigkeit der Zustellung ohne Einfluß.

raum bestimmten Briefkasten einzuwerfen, falls dies aber nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen.

In der Kanzlei, in der gewerblichen Betriebsstätte oder im Geschäftsraume darf nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nur an einem Werktag zugestellt werden.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Sie ist auch dann gültig, wenn die Anzeige beschädigt oder abgerissen wird.

Art. III Z. 6 (§ 105 ZPO.):

§ 105. Zustellungen an die zur Vertretung des Äraars berufenen öffentlichen Organe oder an andere Behörden, an Gemeinden, Korporationen und Anstalten sind, sofern im einzelnen Falle nichts anderes angeordnet wird, an den Beamten oder Bediensteten zu bewirken, der zur Empfangnahme der an die Behörde, Gemeinde, Korporation oder Anstalt gerichteten Schriftstücke bestellt ist, falls aber ein solcher nicht bekannt wäre, an jeden dem Zustellungsorgane bekannten, im fraglichen Amte oder Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde, Gemeinde, Korporation oder Anstalt, für welche das zuzustellende Schriftstück bestimmt ist.

§ 105. Schriftstücke an die zur Vertretung des Bundes, der Länder oder Gemeinden berufenen Organe, an sonstige Körperschaften, an Anstalten und andere juristische Personen sind, wenn im einzelnen Falle nichts anderes angeordnet wird, an den Beamten oder Bediensteten zuzustellen, der zur Empfangnahme der Schriftstücke bestellt ist. Ist eine solche Person nicht bekannt, so ist an jeden dem Zusteller bekannten, im Amt, in der Kanzlei oder im Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten der Gebiets- oder sonstigen Körperschaft, der Anstalt oder anderen juristischen Person, für die das Schriftstück bestimmt ist, zuzustellen.

Art. III Z. 6 (§ 106 ZPO.):

§ 106. Klagen können nur zu eigenen Händen des Geklagten (§ 92), eines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters desselben oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb des Handelsgewerbes einer Person beziehen, zu Händen des Prokuristen der geklagten Firma zugestellt werden.

Kann eine solche Zustellung nicht bewirkt werden, so ist die Partei, welcher zugestellt werden soll, durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Entgegennahme der Zustellung zu einer ihr gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in dem betreffenden Lokal anwesend zu sein. Diese Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in dem dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen. § 104, Abs. (2), ist sinngemäß anzuwenden. Wenn die Partei dieser Aufforderung nicht entspricht, ist sodann im Sinne des § 104 vorzugehen.

Die Beschädigung oder das Abreißen der schriftlichen Aufforderung ist auf die Gültigkeit des Vorganges ohne Einfluß.

Zustellung von Klagen.

§ 106. Klagen können nur zu eigenen Händen des Beklagten (§ 92), seines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beziehen, zu Händen eines Prokuristen der beklagten Firma zugestellt werden.

Ist eine solche Zustellung nicht möglich, so ist der Empfänger schriftlich aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit am Orte der Zustellung (§ 101) anwesend zu sein. Die schriftliche Aufforderung ist am Orte der Zustellung zurückzulassen, wenn diese Räume verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen, falls dies aber nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen; § 104 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Wenn der Empfänger der Aufforderung nicht entspricht, ist im Sinne des § 104 vorzugehen.

Die Beschädigung oder das Abreißen der schriftlichen Aufforderung ist auf die Gültigkeit des Vorganges ohne Einfluß.

Art. III Z. 6 (§ 107 ZPO.):

§ 107. Hätte die Zustellung durch die Post oder durch den Gerichtsdienner erfolgen sollen, und könnte die neuerliche Zustellung wegen zu großer Entfernung des Zustellungs-ortes oder wegen schwieriger Zugänglichkeit desselben nicht alsbald vorgenommen werden, so kann die Klage sogleich nach der ersten fruchtlos versuchten Zustellung dem Gemeindevorsteher zu dem Zwecke übergeben werden, damit dieser nunmehr die Zustellung an den Beklagten veranlasse. Aufgehoben.

Wenn sodann die Zustellung zuhanden des Beklagten oder seines ermächtigten Vertreters auch auf diesem Wege innerhalb vier Wochen nach Übergabe der Klage an den Gemeindevorsteher nicht bewirkt werden kann, so ist der Beklagte gemäß § 104 zu verständigen, daß das zuzustellende Schriftstück bei dem Gemeindevorsteher mit der Wirkung der erfolgten Zustellung liege. Die Gemeindevorsteher haben diese Verständigung sogleich nach Ablauf der obbezeichneten Frist zu veranlassen. Der Tag, an welchem die schriftliche Anzeige an der Türe der Wohnung des Beklagten oder an der Eingangstüre seines Geschäfts- oder Gewerbelokals befestigt wurde, gilt als Tag der erfolgten Zustellung.

Die Ermächtigung, die zuzustellende Klage nötigenfalls dem Gemeindevorsteher zur Zustellung zu übergeben, ist schon bei Anordnung der Klagezustellung zu erteilen (§ 89).

Art. III Z. 6 (§ 108 ZPO.):

§ 108. Die Bestimmungen der §§ 106 und 107 haben für alle Zustellungen zu gelten, welche zufolge gesetzlicher Anordnung nach den für die Zustellung von Klagen erlassenen Vorschriften vorzunehmen sind. **§ 107.** § 106 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen Schriftstücke nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen sind.

Art. III Z. 6 (§ 108 a ZPO.):

Heilung von Zustellungsmängeln. **Heilung von Zustellungsmängeln.**

§ 108 a. War die Zustellung mangelhaft, so gilt sie doch als in dem Zeitpunkte bewirkt, in dem das Schriftstück der Person, der zugestellt werden soll, tatsächlich zugekommen ist. **§ 108.** Eine Zustellung, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, gilt in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Art. III Z. 6 (§ 109 ZPO.):

Verweigerung der Annahme. **Verweigerung der Annahme.**

§ 109. Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich wäre, bei dem im § 104 bezeichneten Postamte, **§ 109.** Wird die Annahme des Schriftstückes von einer Person, an die gültig zugestellt werden kann, ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung (§ 101) zurückzulassen, falls dies aber nicht möglich ist, bei dem Postamte, Gemeindeamt oder Bezirksgerichte (§ 104

Gemeindevorsteher oder Bezirksgerichte zu hinterlegen. Die Zurücklassung hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung. Abs. 1) zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Art. III Z. 6 (§ 110 ZPO.):

Zustellausweis.

§ 110. Der Vollzug der Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellausweis zu beurkunden. Der Zustellausweis ist vom Zusteller und vom Empfänger des Schriftstückes unter Angabe des Empfangstages zu unterfertigen. Verweigert der Empfänger die Unterschrift, so hat dies der Zusteller auf dem Ausweise zu vermerken.

§ 110. Der Vollzug der Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellausweise zu beurkunden. Der Zustellausweis ist vom Zusteller und vom Übernehmer des Schriftstückes unter Angabe des Empfangstages zu unterfertigen. Verweigert der Übernehmer die Unterschrift, so hat dies der Zusteller auf dem Zustellausweise zu vermerken.

Art. III Z. 6 (§ 111 ZPO.):

Wohnungsänderung.

§ 111. Die Partei, welche während des Prozesses den Wohnort oder die Wohnung ändert, hat hievon dem Gerichte Mitteilung zu machen; das gleiche gilt von dem zur Empfangnahme von Zustellungen berechtigten Vertreter oder Bevollmächtigten einer Partei.

§ 111. Eine Partei, die während des Prozesses ihre Wohnung ändert, hat dies dem Gerichte mitzuteilen; das gleiche gilt von dem zur Empfangnahme von Schriftstücken berechtigten Vertreter oder Bevollmächtigten einer Partei.

Wird diese Anzeige unterlassen und sind die genannten Personen infolge der Wohnungsänderung nicht mehr zu finden, so sind alle weiteren, diese Streitsache betreffenden Zustellungen am bisherigen Zustellungsorte nach den Vorschriften des § 104 mit der Maßgabe vorzunehmen, daß sich die im § 104, Absatz 1, geforderte Verständigung auf die mündliche Mitteilung an den im selben Hause wohnenden Vermieter oder an eine von diesem bestellte, ebenda wohnhafte Aufsichtsperson zu beschränken hat.

Wird diese Mitteilung unterlassen und kann die neue Wohnung ohne Schwierigkeiten nicht festgestellt werden, so sind alle weiteren Zustellungen in dieser Streitsache am bisherigen Zustellungsorte nach § 104 Abs 1. vorzunehmen. Die Bekanntmachung der Hinterlegung nach § 104 Abs. 2 ist jedoch auf die mündliche Mitteilung an den Vermieter oder an eine von ihm bestellte Aufsichtsperson, wenn der Vermieter oder die Aufsichtsperson im selben Hause wohnt, zu beschränken.

Art. III Z. 6 (§ 114 ZPO.):

Unmittelbare Ausfolgung bei Gericht. Mehrfache Zustellung.

§ 114. Eine Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß das zu übergebende Schriftstück der Person, an die die Zustellung zu bewirken ist, bei Gericht ausgefolgt wird. § 110 ist anzuwenden.

§ 114. Schriftstücke können an den Empfänger bei Gericht auch unmittelbar ausgefolgt werden. § 110 ist anzuwenden.

Bei mehrfacher wirksamer Zustellung desselben Schriftstückes an eine Person ist die zuerst vorgenommene Zustellung maßgebend.

Wird ein Schriftstück an eine Person mehrmals wirksam zugestellt, so ist die erste Zustellung maßgebend.

Art. III Z. 7 (§ 117 ZPO.):

§ 117. Die Bestellung des Kurators, dessen Name und Wohnort und eine kurze Angabe des Inhaltes des zuzustellenden Schriftstückes sind nebst der Bezeichnung des Prozeßgerichtes und der Streitsache durch Edikt bekannt zu machen. Das Edikt hat die Bemerkung zu enthalten, daß die Person, für welche der Kurator bestellt wurde, bis zu ihrem eigenen

§ 117. Die Bestellung des Kurators, dessen Name und Wohnort und eine kurze Angabe des Inhaltes des zuzustellenden Schriftstückes sind nebst der Bezeichnung des Prozeßgerichtes und der Streitsache durch Edikt bekannt zu machen. Das Edikt hat die Bemerkung zu enthalten, daß die Person, für welche der Kurator bestellt wurde, bis zu

Auftreten oder der Namhaftmachung eines Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Kosten durch den Kurator vertreten werde.

Das Edikt ist an der Gerichtstafel des Prozeßgerichtes anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen dieses Gerichtes bestimmte Zeitung einmal einzuschalten. Wenn dies im einzelnen Falle zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleiche zum Streitgegenstande zu großen Kostenaufwand verbunden ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden, daß das Edikt auch in anderen Zeitungen oder daß es mehrere Male eingeschaltet werde. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im Verfahren vor Gerichtshöfen steht diese Anordnung dem Vorsitzenden des Senates zu, dem die Rechtssache zugewiesen ist. Anschlag und Einschaltung des Ediktes sind von Amts wegen zu bewirken.

In Rechtssachen bis 400 S kann die Kundmachung statt durch Edikteinschaltung auf die ortsübliche Weise geschehen.

ihrem eigenen Auftreten oder der Namhaftmachung eines Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Kosten durch den Kurator vertreten werde.

Das Edikt ist an der Gerichtstafel des Prozeßgerichtes anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen dieses Gerichtes bestimmte Zeitung einmal einzuschalten. Wenn dies im einzelnen Falle zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleiche zum Streitgegenstande zu großen Kostenaufwand verbunden ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden, daß das Edikt auch in anderen Zeitungen oder daß es mehreremale eingeschaltet werde. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im Verfahren vor Gerichtshöfen steht diese Anordnung dem Vorsitzenden des Senates zu, dem die Rechtssache zugewiesen ist. Anschlag und Einschaltung des Ediktes sind von Amts wegen zu bewirken.

In Bagatellsachen (§ 448) kann die Einschaltung in die Zeitung durch ortsübliche Kundmachung ersetzt werden.

Art. III Z. 8 (§ 121 ZPO.):

§ 121. Zustellungen an Personen, welche sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden und nicht zu den im § 120 bezeichneten Personen gehören, erfolgen, sofern nicht hiezu nach den dafür geltenden Bestimmungen die Vermittlung eines österreichisch-ungarischen Gesandten oder einer österreichisch-ungarischen Konsularbehörde in Anspruch genommen werden kann, mittels Ersuchen an die zuständige ausländische Behörde. Das Ersuchen ist unter Beobachtung der hinsichtlich der einzelnen Staatsgebiete erlassenen besonderen Anordnungen vom Gerichte zu stellen, bei welchem die Rechtssache eben anhängig ist.

Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder eine Kuratorsbestellung im Sinne des § 116 beantragen. Gleiches gilt auch für den Fall, daß eine Zustellung im Auslande vergeblich versucht wurde oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe seitens der ausländischen Behörde keinen Erfolg verspricht.

§ 121. An Personen im Auslande, die nicht zu den im § 120 genannten Personen gehören, sind Schriftstücke nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wenn aber solche nicht bestehen, durch die zuständigen ausländischen Behörden oder durch die österreichischen Vertretungsbehörden zuzustellen. Das Bundesministerium für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt im Wege der Verordnung die Zustellung durch die Post unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach jenen Staaten zulassen, in denen die Zustellung nach Satz 1 nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder eine Kuratorsbestellung im Sinne des § 116 beantragen.

Gleiches gilt auch für den Fall, daß eine Zustellung im Auslande vergeblich versucht wurde oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe seitens der ausländischen Behörde keinen Erfolg verspricht.

Art. III Z. 9 (§ 122 ZPO.):

§ 122. Die nach den §§ 119 bis 121 zu erlassenden Ersuchen um Vornahme von Zustellungen sind bei Gerichtshöfen durch den Vorsitzenden des Senates zu stellen, dem die Rechtssache zugewiesen ist.

§ 122. Die nach den §§ 119 bis 121 zu erlassenden Ersuchen um Vornahme von Zustellungen sind bei Gerichtshöfen durch den Vorsitzenden des Senates zu stellen, dem die Rechtssache zugewiesen ist.

Die Zustellung wird in diesen Fällen durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder deren schriftliche Mitteilung über die bewirkte Zustellung nachgewiesen. Zum Zweck des Zustellungsnachweises kann dem Ersuchschreiben auch ein Zustellungsschein zur Benützung bei der Zustellungsvornahme beigelegt werden.

Die Zustellung wird in diesen Fällen durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder deren schriftliche Mitteilung über die bewirkte Zustellung nachgewiesen. Zum Zwecke des Zustellungsnachweises kann dem Ersuchschreiben auch ein Zustellungsschein zur Benützung bei der Zustellungsvornahme beigelegt werden. Bei Zustellung durch die Post gilt der im Weltpostverkehr übliche Rückschein als Zustellausweis.

Art. III Z. 10 (§ 155 ZPO.):

§ 155. Durch den Tod einer Partei wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn die verstorbene Partei weder durch einen Rechtsanwalt, noch durch eine andere von ihr mit Prozeßvollmacht ausgestattete Person vertreten war.

Die Unterbrechung dauert bis zur Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei, oder wenn der Gegner früher die Bestellung eines Kurators beantragt (§ 811 ABGB.), um wider diesen das Verfahren fortzusetzen, bis zur Aufnahme des Verfahrens durch den Kurator.

Um die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei zu bewirken, kann der Gegner bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtssache zur Zeit des Todes der verstorbenen Partei anhängig war, auch die Ladung dieser Rechtsnachfolger beantragen. Zufolge eines solchen Antrages sind dieselben zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache oder zur Fortführung dieser Verhandlung zu laden.

Die Zustellung dieser Ladung hat nach den Vorschriften der §§ 106 und 107 zu geschehen.

§ 155. Durch den Tod einer Partei wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn die verstorbene Partei weder durch einen Rechtsanwalt, noch durch eine andere von ihr mit Prozeßvollmacht ausgestattete Person vertreten war.

Die Unterbrechung dauert bis zur Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei, oder wenn der Gegner früher die Bestellung eines Kurators beantragt (§ 811 ABGB.), um wider diesen das Verfahren fortzusetzen, bis zur Aufnahme des Verfahrens durch den Kurator.

Um die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei zu bewirken, kann der Gegner bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtssache zur Zeit des Todes der verstorbenen Partei anhängig war, auch die Ladung dieser Rechtsnachfolger beantragen. Zufolge eines solchen Antrages sind dieselben zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache oder zur Fortführung dieser Verhandlung zu laden.

Diese Ladung ist nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen.

Art. III Z. 11 (§ 199 ZPO.):

§ 199. Demjenigen, der sich bei der Verhandlung einer gröberen Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung der Mitglieder des Gerichtes, einer Partei, eines Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 200 S durch Beschluß des Senates auferlegt werden.

Gegen denjenigen, welcher sich den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates widersetzt, kann Haft bis zu drei Tagen verhängt werden.

§ 199. Demjenigen, der sich bei der Verhandlung einer gröberen Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung der Mitglieder des Gerichtes, einer Partei, eines Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 500 S durch Beschluß des Senates auferlegt werden.

Gegen denjenigen, welcher sich den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates widersetzt, kann Haft bis zu drei Tagen verhängt werden.

Art. III Z. 12 (§ 200 ZPO.):

§ 200. Macht sich ein Prozeßbevollmächtigter einer Störung der Verhandlung (§ 198) oder einer Ungebühr oder Beleidigung (§ 199)

§ 200. Macht sich ein Prozeßbevollmächtigter einer Störung der Verhandlung (§ 198) oder einer Ungebühr oder Beleidigung (§ 199)

schuldig, so kann er vom Senate mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 S belegt werden.

Setzt der Bevollmächtigte sein ungehöriges Benehmen fort, oder widersetzt er sich den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates, so kann ihm durch Beschluß des Senates das Wort entzogen und, wenn nötig, die Partei aufgefordert werden, einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen; kann dies nicht sogleich geschehen, so ist die Tagsatzung von Amts wegen zu erstrecken. Die Kosten der vereitelten Tagsatzung und der Erstreckung treffen den schuldtragenden Bevollmächtigten.

Bei erschwerenden Umständen kann der Senat, wenn der Bevollmächtigte Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter ist, überdies die Angelegenheit an die zuständige Disziplinarbehörde desselben leiten.

schuldig, so kann er vom Senate mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 S belegt werden.

Setzt der Bevollmächtigte sein ungehöriges Benehmen fort, oder widersetzt er sich den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates, so kann ihm durch Beschluß des Senates das Wort entzogen und, wenn nötig, die Partei aufgefordert werden, einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen; kann dies nicht sogleich geschehen, so ist die Tagsatzung von Amts wegen zu erstrecken. Die Kosten der vereitelten Tagsatzung und der Erstreckung treffen den schuldtragenden Bevollmächtigten.

Bei erschwerenden Umständen kann der Senat, wenn der Bevollmächtigte Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter ist, überdies die Angelegenheit an die zuständige Disziplinarbehörde desselben leiten.

Art. III Z. 13 (§ 220 ZPO.):

§ 220. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 200 S, oder wenn dieselbe gegen einen Rechtsanwalt verhängt wird, den Betrag von 400 S, eine Mutwillensstrafe den Betrag von 1500 S nicht übersteigen.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen eine Person verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonds des Ortes zu, in welchem diese Person ihren Wohnsitz hat; wenn aber ein solcher Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet oder nicht bekannt ist, dem Armenfonds des Ortes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, das die Strafe verhängte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in Haft umzuwandeln. Die Dauer der Haft hat das Gericht zu bestimmen; die Haft darf jedoch zehn Tage nicht überschreiten. Gegen Bevollmächtigte aus dem Stande der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, Notare, Notariatskandidaten und der öffentlichen Beamten, die in Ausübung ihres Amtes als Bevollmächtigte einschreiten, findet die Umwandlung in Haft nicht statt.

Strafverfügungen sind von Amts wegen zu vollziehen.

§ 220. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 500 S, oder wenn dieselbe gegen einen Rechtsanwalt verhängt wird, den Betrag von 1000 S, eine Mutwillensstrafe den Betrag von 3000 S nicht übersteigen.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen eine Person verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonds des Ortes zu, in welchem diese Person ihren Wohnsitz hat; wenn aber ein solcher Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet oder nicht bekannt ist, dem Armenfonds des Ortes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, das die Strafe verhängte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in Haft umzuwandeln. Die Dauer der Haft hat das Gericht zu bestimmen; die Haft darf jedoch zehn Tage nicht überschreiten. Gegen Bevollmächtigte aus dem Stande der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, Notare, Notariatskandidaten und der öffentlichen Beamten, die in Ausübung ihres Amtes als Bevollmächtigte einschreiten, findet die Umwandlung in Haft nicht statt.

Strafverfügungen sind von Amts wegen zu vollziehen.

Art. III Z. 14 (§ 224 ZPO.):

§ 224. Ferialsachen sind:

1. Wechselstreitigkeiten;
2. Prozesse, in welchen über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird;
3. Streitigkeiten wegen Störung des Besitzstandes bei Sachen und bei Rechten, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet ist;

§ 224. Ferialsachen sind:

1. Wechselstreitigkeiten;
2. Prozesse, in welchen über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird;
3. Streitigkeiten wegen Störung des Besitzstandes bei Sachen und bei Rechten, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet ist;

4. Streitigkeiten über Aufkündigung, Übergabe und Übernahme gepachteter oder gemieteter Sachen, Wohnungen oder anderer Räume und solcher Sachen, die gegen einen Zins in Früchten (§ 1103 ABGB.) zum Gebrauche überlassen wurden;

5. Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverträge zwischen Dienstgebern und Dienstboten oder anderen im Dienstverträge stehenden Personen, zwischen Hausbesitzern und Hausbesorgern, zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Tagelöhnern; zwischen Bergwerksbesitzern und allen sonstigen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werkführern, Gehilfen, Arbeitern oder Lehrlingen, sowie Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft;

6. Streitigkeiten zwischen Wirten, Schiffern, Flößern oder Fuhrleuten einerseits und ihren Gästen, Reisenden oder Auftraggebern andererseits über die aus diesen ihren gegenseitigen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen;

6 a. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und über die dem unehelichen Vater gegenüber der Mutter und dem Kinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen und sonstige Streitigkeiten wegen Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, es sei denn, daß sie mit Streitigkeiten verbunden sind, die nicht zu den Ferialsachen gehören;

7. alle sonstigen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 200 S nicht übersteigt;

7 a. die in den §§ 35 bis 37 EO. bezeichneten Streitigkeiten;

8. Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen.

Der Vorsteher des Gerichtes sowie der Vorsitzende des Senates oder der Einzelrichter, dem eine Rechtssache zugewiesen ist, kann überdies auch andere Sachen, soweit sie einer schleunigen Erledigung bedürfen, von Fall zu Fall als Ferialsache erklären. Eine solche Verfügung sowie die Ablehnung des Antrages, eine Sache als Ferialsache zu erklären, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

4. Streitigkeiten über Aufkündigung, Übergabe und Übernahme gepachteter oder gemieteter Sachen, Wohnungen oder anderer Räume und solcher Sachen, die gegen einen Zins in Früchten (§ 1103 ABGB.) zum Gebrauche überlassen wurden;

5. Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverträge zwischen Dienstgebern und Dienstboten oder anderen im Dienstverträge stehenden Personen, zwischen Hausbesitzern und Hausbesorgern, zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Tagelöhnern; zwischen Bergwerksbesitzern und allen sonstigen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werkführern, Gehilfen, Arbeitern oder Lehrlingen, sowie Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft;

6. Streitigkeiten zwischen Wirten, Schiffern, Flößern oder Fuhrleuten einerseits und ihren Gästen, Reisenden oder Auftraggebern andererseits über die aus diesen ihren gegenseitigen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen;

6 a. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und über die dem unehelichen Vater gegenüber der Mutter und dem Kinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen und sonstige Streitigkeiten wegen Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, es sei denn, daß sie mit Streitigkeiten verbunden sind, die nicht zu den Ferialsachen gehören;

7. alle sonstigen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 500 S nicht übersteigt;

7 a. die in den §§ 35 bis 37 EO. bezeichneten Streitigkeiten;

8. Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen.

Der Vorsteher des Gerichtes sowie der Vorsitzende des Senates oder der Einzelrichter, dem eine Rechtssache zugewiesen ist, kann überdies auch andere Sachen, soweit sie einer schleunigen Erledigung bedürfen, von Fall zu Fall als Ferialsache erklären. Eine solche Verfügung sowie die Ablehnung des Antrages, eine Sache als Ferialsache zu erklären, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Art. III Z. 15 (§ 227 ZPO.):

§ 227. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie nicht in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen, in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist.

§ 227. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie nicht in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen, in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist.

Mehrere vor das Bezirksgericht gehörige Ansprüche können auch dann in derselben Klage beim Bezirksgericht geltend gemacht werden, wenn die Summe der Ansprüche den Betrag oder Wert von 4000 S übersteigt.

Ansprüche, die vor den Einzelrichter gehören, können auch mit Ansprüchen, die vor den Senat gehören, verbunden werden. Zur Verhandlung und Entscheidung über solche mit derselben Klage geltend gemachte Ansprüche ist der Senat berufen.

Werden mehrere Ansprüche, deren jeder für sich den Betrag oder Wert von 100.000 S nicht übersteigt, in derselben Klage geltend gemacht, so hat der Einzelrichter auch dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Summe der Ansprüche den Betrag oder Wert von 100.000 S übersteigt.

Mehrere vor das Bezirksgericht gehörige Ansprüche können auch dann in derselben Klage beim Bezirksgericht geltend gemacht werden, wenn die Summe der Ansprüche den Betrag oder Wert von 10.000 S übersteigt.

Ansprüche, die vor den Einzelrichter gehören, können auch mit Ansprüchen, die vor den Senat gehören, verbunden werden. Zur Verhandlung und Entscheidung über solche mit derselben Klage geltend gemachte Ansprüche ist der Senat berufen.

Werden mehrere Ansprüche, deren jeder für sich den Betrag oder Wert von 100.000 S nicht übersteigt, in derselben Klage geltend gemacht, so hat der Einzelrichter auch dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Summe der Ansprüche den Betrag oder Wert von 100.000 S übersteigt.

Art. III Z. 16 (§ 448 ZPO.):

§ 448. Wenn die in der Klage geforderte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 200 S nicht übersteigt oder der Kläger erklärt, statt des in der Klage geforderten Gegenstandes einen 200 S nicht übersteigenden Geldbetrag annehmen zu wollen (Bagatellsachen), haben die in den nachfolgenden §§ 450 bis 453 angeführten besonderen Bestimmungen zu gelten.

§ 448. Wenn die in der Klage geforderte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 500 S nicht übersteigt oder der Kläger erklärt, statt des in der Klage geforderten Gegenstandes einen 500 S nicht übersteigenden Geldbetrag annehmen zu wollen (Bagatellsachen), haben die in den nachfolgenden §§ 450 bis 453 angeführten besonderen Bestimmungen zu gelten.

Art. III Z. 17 (§ 451 ZPO.):

§ 451. In Bagatellsachen hat das Verhandlungsprotokoll nur zu enthalten:

Aufgehoben.

1. die in § 207 und § 208, Z. 1, angeordneten Angaben;

2. eine zu Protokoll gegebene Vollmacht (§ 30, Absatz 3); das Klagebegehren, wenn es nach § 439 an einem Gerichtstage angebracht wurde; die Angabe, welche Beweise aufgenommen wurden, durch Anführung der Beweismittel; die Angabe, ob ein Zeuge oder Sachverständiger vor oder nach seiner Abhörung beeidet wurde oder ob die Beeidigung unterblieben ist; schließlich die Angabe, daß der Partei vor der unbeeideten Vernehmung und vor der eidlichen Vernehmung die gesetzlichen Erinnerungen gemacht wurden (§§ 376 und 377);

3. die bei der Verhandlung gefällten und verkündeten Urteile, sowie jene Anordnungen und Verfügungen des Richters, wider welche ein Rechtsmittel zulässig ist;

4. die Bemerkung, ob die Parteien bei Verkündung des Urteiles anwesend waren.

Außerdem ist in dem Falle, wenn die begonnene Verhandlung nicht an einem Tage beendet werden kann, auf Antrag oder nach Ermessen des Richters von Amts wegen ein ausdrücklicher Widerspruch des Beklagten

gegen die der Klage zugrunde liegenden Behauptungen und der wesentliche Inhalt der Beweisaufnahmen in der vom Richter zu bestimmenden kurzen Fassung durch das Verhandlungsprotokoll zu beurkunden.

Art. III Z. 18 (§ 452 ZPO.):

§ 452. Das Urteil ist mündlich zu verkünden. Hierbei hat der Richter die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß gegen dieses Urteil die Berufung nur wegen der im § 477, Z. 1 bis 8, aufgezählten Nichtigkeiten ergriffen werden kann. Ein gleicher Beisatz ist in die schriftliche Ausfertigung des Urteils aufzunehmen.

Waren beide Parteien bei der Verkündung anwesend, so wird mit dieser das Urteil ihnen gegenüber wirksam. Eine Ausfertigung des Urteils wird nur zugestellt, wenn dies eine Partei sogleich nach der Verkündung verlangt. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so kann die für die Gerichtsakten bestimmte Abfassung des Urteils durch einen Urteilsvermerk ersetzt werden, der vom Richter zu unterschreiben ist und den Urteilsspruch sowie in Schlagworten die wesentlichsten Entscheidungsgründe zu enthalten hat. Nähere Vorschriften darüber können durch Verordnung erlassen werden.

Waren nicht beide Parteien bei der Urteilsverkündung anwesend, so ist ihnen eine Ausfertigung des Urteils von Amts wegen zuzustellen.

§ 452. Der Richter hat bei Verkündung des Urteiles die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß gegen dieses Urteil die Berufung nur wegen der im § 477 Abs. 1 Z. 1 bis 8 aufgezählten Nichtigkeitsgründe ergriffen werden kann. Ein gleicher Beisatz ist in die schriftliche Ausfertigung des Urteiles aufzunehmen.

Waren beide Parteien bei der Verkündung anwesend, so wird mit dieser das Urteil ihnen gegenüber wirksam. Eine Ausfertigung des Urteils wird nur zugestellt, wenn dies eine Partei sogleich nach der Verkündung verlangt. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so kann die für die Gerichtsakten bestimmte Abfassung des Urteils durch einen Urteilsvermerk ersetzt werden, der vom Richter zu unterschreiben ist und den Urteilsspruch sowie in Schlagworten die wesentlichsten Entscheidungsgründe zu enthalten hat. Nähere Vorschriften darüber können durch Verordnung erlassen werden.

Waren nicht beide Parteien bei der Urteilsverkündung anwesend, so ist ihnen eine Ausfertigung des Urteils von Amts wegen zuzustellen.

Art. III Z. 19 (§ 464 ZPO.):

§ 464. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage; sie kann nicht verlängert werden.

Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, in Bagatellsachen aber mit der Verkündung des Urteiles, wenn beide Parteien anwesend waren.

§ 464. Die Berufungsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden.

Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, in Bagatellsachen aber mit der Verkündung des Urteiles, wenn beide Parteien anwesend waren.

Hat eine arme Partei innerhalb dieser Frist um die Bestellung eines Armenanwaltes angesucht, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Beschlusses über die Beigabe eines Armenanwaltes (§ 66 Abs. 1) an den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (§ 66 Abs. 2). Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Armenanwaltes abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Art. III Z. 20 (§ 468 ZPO.):

§ 468. Im Falle rechtzeitiger Erhebung der Berufung wird die Berufungsschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolles dem Gegner des Berufungswerbers unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes zugestellt.

§ 468. Im Falle rechtzeitiger Erhebung der Berufung wird die Berufungsschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolles dem Gegner des Berufungswerbers unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes zugestellt. Ver-

Verspätet erhobene Berufungen sind vom Prozeßgerichte erster Instanz zurückzuweisen.

Will der Gegner des Berufungswerbers (Berufungsgegner) im Berufungsverfahren zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen, so hat er das bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen nach Empfang der Berufungsschrift dem Prozeßgerichte mittels vorbereitenden Schriftsatzes oder unter der Voraussetzung des § 465, Absatz 2, durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll bekannt zu geben.

spätet erhobene Berufungen sind vom Prozeßgerichte erster Instanz zurückzuweisen.

Will der Gegner des Berufungswerbers (Berufungsgegner) im Berufungsverfahren zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe neue, im bisherigen Verfahren noch nicht vorgebrachte Umstände und Beweise benützen, so hat er das bezügliche tatsächliche und Beweisvorbringen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen nach Empfang der Berufungsschrift dem Prozeßgerichte mittels vorbereitenden Schriftsatzes oder unter der Voraussetzung des § 465, Absatz 2, durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll bekannt zu geben.

§ 464 Abs. 3 ist auf die Berufungsmittelung (Abs. 2) sinngemäß anzuwenden.

Art. III Z. 21 (§ 500 ZPO.):

§ 500. Das Urteil oder der Beschluß des Berufungsgerichtes, wodurch die Berufung erledigt wird, ist den Parteien stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Wenn das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz bestätigt und der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einer Geldsumme besteht, hat es im Urteile auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstandes 10.000 S übersteigt. Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 JN. sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstandes zu vernehmen.

In Kündigungsstreitigkeiten der im § 502, Absatz 4, bezeichneten Art hat das Berufungsgericht, wenn es das Urteil erster Instanz bestätigt, im Urteile auszusprechen, ob es die Revision für zulässig erklärt.

Gegen die Aussprüche im Sinne des zweiten und dritten Absatzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 500. Das Urteil oder der Beschluß des Berufungsgerichtes, wodurch die Berufung erledigt wird, ist den Parteien stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Wenn das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz bestätigt und der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einer Geldsumme besteht, hat es im Urteile auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstandes 25.000 S übersteigt. Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 JN. sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstandes zu vernehmen.

In Kündigungsstreitigkeiten der im § 502, Absatz 4, bezeichneten Art hat das Berufungsgericht, wenn es das Urteil erster Instanz bestätigt, im Urteile auszusprechen, ob es die Revision für zulässig erklärt.

Gegen die Aussprüche im Sinne des zweiten und dritten Absatzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Art. III Z. 22 (§ 502 ZPO.):

§ 502. Gegen die Urteile der Berufungsgerichte findet die Revision statt.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes in Bagatellsachen und über die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig.

Gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes ist die Revision unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungs-

§ 502. Gegen die Urteile der Berufungsgerichte findet die Revision statt.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes in Bagatellsachen und über die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig.

Gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes ist die Revision unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das

gericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 10.000 S nicht übersteigt.

In Kündigungsstreitigkeiten aus Mietverhältnissen, auf welche die Bestimmungen über den Schutz der Mieter Anwendung finden, ist gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes die Revision nur aus dem im § 503, Z. 4, bezeichneten Grunde und nur dann zulässig, wenn sie im Urteile des Berufungsgerichtes als zulässig erklärt wurde.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn das Urteil der ersten Instanz vor Rechtskraft des Beschlusses des Berufungsgerichtes, das ein früheres Urteil der ersten Instanz gemäß § 496, Z. 2 und 3, aufgehoben hatte, gefällt worden ist (§ 519, Z. 3) und wegen einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, von der das Berufungsgericht in jenem Beschlusse ausgegangen ist (§ 499, Absatz 2), angefochten wird.

Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 25.000 S nicht übersteigt.

In Kündigungsstreitigkeiten aus Mietverhältnissen, auf welche die Bestimmungen über den Schutz der Mieter Anwendung finden, ist gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes die Revision nur aus dem im § 503, Z. 4, bezeichneten Grunde und nur dann zulässig, wenn sie im Urteile des Berufungsgerichtes als zulässig erklärt wurde.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn das Urteil der ersten Instanz vor Rechtskraft des Beschlusses des Berufungsgerichtes, das ein früheres Urteil der ersten Instanz gemäß § 496, Z. 2 und 3, aufgehoben hatte, gefällt worden ist (§ 519, Z. 3) und wegen einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, von der das Berufungsgericht in jenem Beschlusse ausgegangen ist (§ 499, Absatz 2), angefochten wird.

Art. III Z. 23 (§ 505 ZPO.):

§ 505. Die Revision wird durch Überreichung eines Schriftsatzes (Revisionsschrift) bei dem Prozeßgerichte erster Instanz erhoben.

Die Revisionsfrist beträgt 14 Tage von Zustellung des Berufungserkenntnisses an; sie kann nicht verlängert werden.

Durch die rechtzeitige Erhebung der Revision wird der Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteiles im Umfange der Revisionsanträge bis zur Erledigung des Rechtsmittels gehemmt.

§ 505. Die Revision wird durch Überreichung eines Schriftsatzes (Revisionsschrift) bei dem Prozeßgerichte erster Instanz erhoben.

Die Revisionsfrist beträgt vierzehn Tage von Zustellung des Berufungserkenntnisses an; sie kann nicht verlängert werden. § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Durch die rechtzeitige Erhebung der Revision wird der Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteiles im Umfange der Revisionsanträge bis zur Erledigung des Rechtsmittels gehemmt.

Art. III Z. 24 (§ 507 ZPO.):

§ 507. Verspätet erhobene oder unzulässige Revisionen sind vom Prozeßgerichte erster Instanz zurückzuweisen. Wenn das Prozeßgericht erster Instanz die Revision für zulässig und rechtzeitig hält, verfügt es die Zustellung einer Ausfertigung der Revisionschrift an den Gegner des Revisionswerbers (Revisionsgegner). Einwendungen gegen die Rechtzeitigkeit oder Zulässigkeit der Revision können nicht durch Rekurs, sondern nur in der Revisionsbeantwortung geltend gemacht werden.

Dem Revisionsgegner steht es frei, binnen der Notfrist von 14 Tagen von der Zustellung der Revisionschrift bei dem Prozeßgerichte erster Instanz eine Revisionsbeantwortung mittels Schriftsatzes zu überreichen.

Auf die Revisionsbeantwortung finden die Bestimmungen des § 506 mit Ausnahme der unter Z. 1 und 2 angegebenen Erfordernisse sinngemäße Anwendung. Neue Tatsachen und Beweise, welche der Revisionsgegner zur Widerlegung der in der Revisionschrift angegebenen

§ 507. Verspätet erhobene oder unzulässige Revisionen sind vom Prozeßgerichte erster Instanz zurückzuweisen. Wenn das Prozeßgericht erster Instanz die Revision für zulässig und rechtzeitig hält, verfügt es die Zustellung einer Ausfertigung der Revisionschrift an den Gegner des Revisionswerbers (Revisionsgegner). Einwendungen gegen die Rechtzeitigkeit oder Zulässigkeit der Revision können nicht durch Rekurs, sondern nur in der Revisionsbeantwortung geltend gemacht werden.

Dem Revisionsgegner steht es frei, binnen der Notfrist von vierzehn Tagen von der Zustellung der Revisionschrift bei dem Prozeßgerichte erster Instanz eine Revisionsbeantwortung mittels Schriftsatzes zu überreichen. § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Auf die Revisionsbeantwortung finden die Bestimmungen des § 506 mit Ausnahme der unter Z. 1 und 2 angegebenen Erfordernisse sinngemäße Anwendung. Neue Tatsachen und Beweise, welche der Revisionsgegner zur

Revisionsgründe benützen will, werden im Revisionsverfahren nur soweit berücksichtigt, als sie bereits in der Revisionsbeantwortung angeführt sind.

Von der Einbringung der Revisionsbeantwortung ist der Revisionswerber durch Mitteilung eines Exemplares der Revisionsbeantwortung zu verständigen.

Die Überreichung der Revisionschrift und Revisionsbeantwortung kann nicht durch Erklärungen zu gerichtlichem Protokoll ersetzt werden.

Widerlegung der in der Revisionschrift angegebenen Revisionsgründe benützen will, werden im Revisionsverfahren nur soweit berücksichtigt, als sie bereits in der Revisionsbeantwortung angeführt sind.

Von der Einbringung der Revisionsbeantwortung ist der Revisionswerber durch Mitteilung eines Exemplares der Revisionsbeantwortung zu verständigen.

Die Überreichung der Revisionschrift und Revisionsbeantwortung kann nicht durch Erklärungen zu gerichtlichem Protokoll ersetzt werden.

Art. III Z. 25 (§ 521 ZPO.):

§ 521. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage; sie kann nicht verlängert werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des anzufechtenden Beschlusses oder der Rekursentscheidung, und in Bagatellsachen, wenn beide Parteien bei der Verkündung des Beschlusses anwesend waren, mit dem Tage nach der Verkündung.

§ 521. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des anzufechtenden Beschlusses oder der Rekursentscheidung, und in Bagatellsachen, wenn beide Parteien bei der Verkündung des Beschlusses anwesend waren, mit dem Tage nach der Verkündung.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen ist § 464 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Art. III Z. 26 (§ 527 ZPO.):

§ 527. Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluß erlassen war. Wenn der Beschwerdegegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, kann es in seinem dem Rekurse stattgebenden Beschluß aussprechen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 S nicht übersteigt.

Wird der angefochtene Beschluß in zweiter Instanz aufgehoben und dem Gerichte der ersten Instanz eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fallende Entscheidung aufgetragen, so kann die Entscheidung des Rekursgerichtes nur dann angefochten werden, wenn in derselben bestimmt ist, daß erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz erteilten Auftrages vorzugehen sei.

§ 527. Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluß erlassen war. Wenn der Beschwerdegegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, kann es in seinem dem Rekurse stattgebenden Beschluß aussprechen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 S nicht übersteigt.

Wird der angefochtene Beschluß in zweiter Instanz aufgehoben und dem Gerichte der ersten Instanz eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fallende Entscheidung aufgetragen, so kann die Entscheidung des Rekursgerichtes nur dann angefochten werden, wenn in derselben bestimmt ist, daß erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz erteilten Auftrages vorzugehen sei.

Art. III Z. 27 (§ 528 ZPO.):

§ 528. Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt wurde, Rekurse gegen die Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über den Kostenpunkt, über Gebühren der Sachverständigen und über einen Beschwerdegegenstand, der

§ 528. Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt wurde, Rekurse gegen die Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über den Kostenpunkt, über Gebühren der Sachverständigen und über einen Beschwerdegegenstand, der

oder dessen Wert 500 S nicht übersteigt, sowie Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz in Streitigkeiten wegen Besitzstörungen (§ 49, Z. 4, JN.) sind unzulässig. Unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gerichte erster Instanz zurückzuweisen.

Findet das Rekursgericht, daß ein gegen den Beschluß eines Gerichtes zweiter Instanz erhobener Rekurs mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, so ist gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Rechtsanwalt auf eine Mutwillensstrafe zu erkennen.

oder dessen Wert 1000 S nicht übersteigt, sowie Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz in Streitigkeiten wegen Besitzstörungen (§ 49, Z. 4, JN.) sind unzulässig. Unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gerichte erster Instanz zurückzuweisen.

Findet das Rekursgericht, daß ein gegen den Beschluß eines Gerichtes zweiter Instanz erhobener Rekurs mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, so ist gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Rechtsanwalt auf eine Mutwillensstrafe zu erkennen.

Art. III Z. 28 (§ 550 ZPO.):

§ 550. Infolge eines gemäß §§ 548 und 549 gestellten Antrages ist der Zahlungsauftrag ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Beklagten zu erlassen. Falls zur Erlassung des Zahlungsauftrages ein Bezirksgericht zuständig ist, kann der Kläger, insoweit die nach §§ 548 und 549 zur Begründung seiner Ansprüche erforderlichen Urkunden in Urschrift bei eben diesem Gerichte erliegen, die Vorlage der Urkunden durch die Berufung auf die bezüglichen Gerichtsakten ersetzen.

In dem Zahlungsauftrage ist auszusprechen, daß der Beklagte binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei sonstiger Exekution die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche nebst den vom Gerichte bestimmten Kosten zu befriedigen oder seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag zu erheben habe. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Zahlungsauftrag ist dem Beklagten nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen.

§ 550. Infolge eines gemäß §§ 548 und 549 gestellten Antrages ist der Zahlungsauftrag ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Beklagten zu erlassen. Falls zur Erlassung des Zahlungsauftrages ein Bezirksgericht zuständig ist, kann der Kläger, insoweit die nach §§ 548 und 549 zur Begründung seiner Ansprüche erforderlichen Urkunden in Urschrift bei eben diesem Gerichte erliegen, die Vorlage der Urkunden durch die Berufung auf die bezüglichen Gerichtsakten ersetzen.

In dem Zahlungsauftrage ist auszusprechen, daß der Beklagte binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei sonstiger Exekution die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche nebst den vom Gerichte bestimmten Kosten zu befriedigen oder seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag zu erheben habe. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Zahlungsauftrag ist dem Beklagten nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen.

Art. III Z. 29 (§ 555 ZPO.):

§ 555. In dem Verfahren über Klagen zur Geltendmachung wechselfähiger Ansprüche ist:

1. im Urteile die Frist für die Erfüllung der dem Beklagten auferlegten Verbindlichkeit auf drei Tage festzusetzen;

2. die Frist zur Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Erhebung der Berufung oder Revision, sowie zur Einlegung des Rekurses beträgt acht Tage. Diese Fristen können nicht verlängert werden.

§ 555. In dem Verfahren über Klagen zur Geltendmachung wechselfähiger Ansprüche ist im Urteile die Frist für die Erfüllung der dem Beklagten auferlegten Verbindlichkeiten mit drei Tagen festzusetzen.

Art. III Z. 30 (§ 575 ZPO.):

§ 575. In dem in diesem Abschnitte geregelten Verfahren beträgt die Frist zur Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dann zur Erhebung der Berufung oder Revision, sowie zur Einlegung des Rekurses acht Tage. Diese Fristen können nicht verlängert werden.

§ 575. Gegen die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, die auf Grund von Aufkündigungen oder infolge eines gemäß § 567 gestellten Ansuchens ergehen, ist vorbehaltlich der dagegen zu erhebenden Einwendungen ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Gegen die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, die auf Grund von Aufkündigungen oder infolge eines gemäß § 567 gestellten Ansuchens ergehen, ist vorbehaltlich der dagegen zu erhebenden Einwendungen ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Kündigung oder ein Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, wider welche nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden, desgleichen die über solche Einwendungen ergangenen rechtskräftigen Urteile treten, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches, außer Kraft, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in diesen Aufträgen oder im Urteile für die Räumung oder Übernahme des Bestandgegenstandes bestimmten Zeit wegen dieser Räumung oder Übernahme Exekution beantragt wird.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Kündigung oder ein Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, wider welche nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden, desgleichen die über solche Einwendungen ergangenen rechtskräftigen Urteile treten, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches, außer Kraft, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in diesen Aufträgen oder im Urteile für die Räumung oder Übernahme des Bestandgegenstandes bestimmten Zeit wegen dieser Räumung oder Übernahme Exekution beantragt wird.

Art. IV (§ 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, in der geltenden Fassung):

§ 1. Zur Eintreibung von Forderungen an Geld oder anderen vertretbaren Sachen kann der Gläubiger im Wege des Mahnverfahrens die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles gegen den persönlichen Schuldner begehren, wenn der geforderte Betrag oder der Wert des in Anspruch genommenen Gegenstandes ohne Hinzurechnung von Zinsen und Nebengebühren die Summe von 4000 S nicht übersteigt.

Forderungen, welche überhaupt oder zur Zeit bei den Gerichten nicht geltend gemacht werden können, sowie Forderungen aus Wechseln eignen sich nicht für das Mahnverfahren.

§ 1. Zur Eintreibung von Forderungen an Geld oder anderen vertretbaren Sachen kann der Gläubiger im Wege des Mahnverfahrens die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles gegen den persönlichen Schuldner begehren, wenn der geforderte Betrag oder der Wert des in Anspruch genommenen Gegenstandes ohne Hinzurechnung von Zinsen und Nebengebühren die Summe von 10.000 S nicht übersteigt.

Forderungen, welche überhaupt oder zur Zeit bei den Gerichten nicht geltend gemacht werden können, sowie Forderungen aus Wechseln eignen sich nicht für das Mahnverfahren.

Art. V (§ 114 KO. vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, in der geltenden Fassung):

§ 114. Die beim Konkursgerichte durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Einzelrichter nach den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Vorschriften (§§ 431 bis 453 ZPO.), wenn der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes 4000 S nicht übersteigt. Im übrigen bleibt § 7 a JN. unberührt.

§ 114. Die beim Konkursgerichte durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Einzelrichter nach den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Vorschriften (§§ 431 bis 453 ZPO.), wenn der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes 10.000 S nicht übersteigt. Im übrigen bleibt § 7 a JN. unberührt.

Art. VI Z. 1 (§ 17 GOG.):

§ 17. Rechtspraktikanten, die den dreijährigen Vorbereitungsdienst vollendet haben, ist bei zufriedenstellender Verwendung und tadellosem Verhalten auf ihr Ansuchen die Fortsetzung der Praxis bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft zu bewilligen.

Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sind sinngemäß auf die Gerichtspraxis anzuwenden.

Rechtspraktikanten, welche die von ihnen angelobten Pflichten vernachlässigen oder verletzen, sind durch angemessene Ermahnungen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

§ 17. Rechtspraktikanten, die den dreijährigen Vorbereitungsdienst vollendet haben, ist bei zufriedenstellender Verwendung und tadellosem Verhalten auf ihr Ansuchen die Fortsetzung der Praxis bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft zu bewilligen.

Die Bestimmungen des dritten Absatzes des § 15 sind sinngemäß auf die Gerichtspraxis anzuwenden.

Rechtspraktikanten, welche die von ihnen angelobten Pflichten vernachlässigen oder verletzen, sind durch angemessene Ermahnungen

Bleiben die Ermahnungen fruchtlos oder liegt eine schwere Pflichtverletzung vor, so kann vom Oberlandesgerichte der Ausschluß von der Gerichtspraxis mit der Folge ausgesprochen werden, daß der Ausgeschlossene die Gerichtspraxis bei dem Gerichte, bei dem er beschäftigt war, weder fortsetzen noch überhaupt wieder aufnehmen kann. In insbesondere schweren Fällen kann der Ausschluß von allen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluß kann binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Justizminister erhoben werden.

zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Bleiben die Ermahnungen fruchtlos oder liegt eine schwere Pflichtverletzung vor, so kann vom Oberlandesgerichte der Ausschluß von der Gerichtspraxis mit der Folge ausgesprochen werden, daß der Ausgeschlossene die Gerichtspraxis bei dem Gerichte, bei dem er beschäftigt war, weder fortsetzen noch überhaupt wieder aufnehmen kann. In insbesondere schweren Fällen kann der Ausschluß von allen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluß kann binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Justizminister erhoben werden.

Art. VI Z. 2 (§ 73 GOG.):

§ 73. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Justizminister untergeordnet. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 73. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Justizminister untergeordnet. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz und die Oberlandesgerichte über Angelegenheiten der Justizverwaltung in Senaten, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Richtern bestehen.

Art. VI Z. 3 (§ 90 GOG.):

§ 90. Wenn eine arme Partei gegen das Urteil eines Bezirksgerichtes Berufung erheben will, zur Vertretung dieser Partei aber noch kein Rechtsanwalt bestellt ist, und ihre Berufung gemäß § 465 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden kann, weil am Orte des Prozeßgerichtes zwei oder mehr Rechtsanwälte ihren Sitz haben, so hat das Prozeßgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen aktiven oder in den Ruhestand versetzten Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes mit der Abfassung der Berufungsschrift und deren rechtzeitiger Überreichung zu betrauen. Die Unterfertigung der Berufungsschrift durch diesen Beamten ersetzt die Unterschrift eines Rechtsanwaltes. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Abfassung und Überreichung der im § 468 Abs. 2 ZPO. angeführten Mitteilung und der Schriftsätze zur Erhebung von Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag (§ 557 ZPO.).

§ 90. Will eine arme Partei Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag (§ 557 der Zivilprozeßordnung) anbringen, so hat das Prozeßgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Richter mit der Abfassung der Einwendungen und ihrer rechtzeitigen Überreichung zu betrauen, wenn zur Vertretung der armen Partei noch kein Rechtsanwalt bestellt ist. Die Unterfertigung durch den Richter ersetzt die Unterschrift eines Rechtsanwaltes.

Wenn eine arme Partei in einem nicht dem Anwaltszwange unterliegenden streitigen oder in einem außerstreitigen Verfahren bei einem Gericht außerhalb ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben hat, sind die Bestimmungen des § 64, Z. 4, ZPO. sinngemäß anzuwenden.

Wenn eine arme Partei in einem nicht dem Anwaltszwange unterliegenden streitigen oder in einem außerstreitigen Verfahren bei einem Gericht außerhalb ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben hat, sind die Bestimmungen des § 64, Z. 4, ZPO. sinngemäß anzuwenden.